



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Jahresbericht der Beschwerdekammern

2021



Beschwerde-
kammern

Vorwort

Die Tätigkeit der Beschwerdekammern war auch 2021 in hohem Maße von der COVID-19-Pandemie geprägt. Zwar verbesserte sich die Lage mit der großflächigen Verfügbarkeit von Impfstoffen, doch führten neue und ansteckendere Mutationen zu weiteren Infektionswellen und Herausforderungen. Auch wenn wir zunächst auf ein frühes Ende der Pandemie gehofft hatten, hat sich inzwischen herausgestellt, dass es keinen Sprint, sondern einen Marathon zu absolvieren gilt.

Die Beschwerdekammern haben sich erfolgreich an diese Situation angepasst, indem sie ihre Arbeitsverfahren geändert haben, um den Zugang zur Justiz unter diesen erschwerten Umständen weiterhin sicherzustellen. Von den 1 720 mündlichen Verhandlungen der Kammern im Jahr 2021 wurden 76 % als Videokonferenzen durchgeführt. Die Große Beschwerdekammer hat in der Entscheidung G 1/21 klargestellt, dass mündliche Verhandlungen vor den Beschwerdekammern während eines allgemeinen Notfalls, der die Möglichkeit der Beteiligten einschränkt, persönlich an einer mündlichen Verhandlung in den Räumlichkeiten des EPA teilzunehmen, auch ohne Einverständnis der Beteiligten als Videokonferenz durchgeführt werden können. Nach zwei Jahren haben sich Beteiligte und Vertreter an dieses Format gewöhnt und beantragen nun häufig selbst die Durchführung mündlicher Verhandlungen als Videokonferenz.

Daneben hat auch die Telearbeit entscheidend dazu beigetragen, dass wir unsere wichtige justizielle Tätigkeit nahtlos fortsetzen konnten. Dies ermöglichte den Kammermitgliedern, ihre Fälle vorzubereiten und Entscheidungen im gewohnten Tempo zu verfassen, ohne sich und andere unnötigen Gesundheitsrisiken auszusetzen. Diese neuen und flexibleren Arbeitsformen sind zwar aus der Not geboren, bieten aber auch organisatorische Chancen im Hinblick auf Mitwirkungsmöglichkeit und Effizienz. Außerdem haben sie den digitalen Wandel beschleunigt, denn die meisten Kammermitglieder arbeiten inzwischen voll elektronisch statt mit Papierakten und tragen somit zur ökologischen Nachhaltigkeit bei.

2021 erledigten die Kammern 2 938 Fälle mit einem verfahrensrechtlichen Schritt, was einem Produktivitätszuwachs von 11,1 % gegenüber 2020 entspricht. Die Kammern sind bestrebt, Fälle nicht nur effizient und pünktlich, sondern auch nach den höchsten Qualitätsmaßstäben zu erledigen. Die berufliche Weiterbildung war deshalb auch 2021 eine zentrale Priorität. Auch in diesem Kontext machten die Kammer umfassend von der Videokonferenztechnologie Gebrauch.

Insgesamt ist es den Kammern gelungen, den Zugang zur Justiz sicherzustellen und Entscheidungen auf einem Qualitätsniveau zu erlassen, wie es sich für ein internationales letztinstanzliches Gericht gebührt, während sie gleichzeitig ihren Teil zur Eindämmung des Coronavirus beitrugen. Ich möchte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beschwerdekammern meinen aufrichtigen Dank dafür aussprechen, dass sie dies durch ihren kontinuierlichen Einsatz und ihr Engagement ermöglicht haben. Daneben danke ich auch der Nutzerschaft und ihren Vertreterinnen und Vertretern für die Zusammenarbeit in diesem herausfordernden Jahr.



Carl Josefsson
Präsident der Beschwerdekammern



Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	5
2.	Strukturreform der Beschwerdekammern	6
3.	Produktion, Produktivität und Bearbeitungszeiten	7
3.1.	Fünfjahresplan	7
3.2.	Arbeitsaufkommen und Produktion	7
3.3.	Produktivität	8
3.4.	Bearbeitungszeiten	9
4.	Qualität	12
4.1.	Qualitätsorientierte Entscheidungsfindung	12
4.2.	Leistungsbeurteilung und Festlegung von Zielvorgaben	13
4.3.	Berufliche Weiterbildung	14
4.4.	Veröffentlichungen	15
4.5.	Qualitätsdialog zwischen den Beschwerdekammern und dem Amt	15
5.	Maßnahmen zur Effizienzsteigerung	16
5.1.	Zielvereinbarung und verbesserte Planung	16
5.2.	Artikel 15a VOBK 2020	17
5.3.	Mündliche Verhandlungen als Videokonferenz	17
5.4.	Papierloses Arbeiten	19
5.5.	Jährliche Liste der geplanten Verfahren	20
6.	Verhaltenskodex	21
7.	Gebäude	21
8.	Personal	22
8.1.	Neue Arbeitsweisen	23
8.2.	Diversität und Inklusion	23
8.3.	Neuorganisation der Unterstützungsdienste	24

9.	Große Beschwerdekammer	24
9.1.	Vorlagen gemäß Artikel 112 EPÜ	24
9.2.	Anträge auf Überprüfung gemäß Artikel 112a EPÜ	26
10.	Kontakte zu nationalen Gerichten, Nutzern und Vertretern	27
11.	Statistik	28
11.1.	Aufschlüsselung nach Art der Beschwerdeverfahren	28
11.2.	Art der Erledigung in Verfahren vor den Technischen Beschwerdekammern	32
11.3.	Verfahren vor der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten	34
11.4.	Verteilung nach Verfahrenssprache	34
11.5.	Personalstatistik und Aufgabenverteilung	35
11.5.1.	Gesamtpersonalbestand der Beschwerdekammereinheit	35
11.5.2.	Personalbestand nach Funktion	35
11.5.3.	Personalbestand nach Alter und Geschlecht	35
11.5.4.	Personalbestand nach Nationalität (basierend auf der ersten Nationalität)	36
11.5.5.	Personalbestand nach Stellen- und Besoldungsgruppe	37
11.5.6.	Beschäftigungsmöglichkeiten, Einstellung, Nationalität und Geschlecht	37

1. Zusammenfassung

Die Zahl der anhängigen Verfahren vor den Beschwerdekammern ging im Jahr 2021 um 13,9 % auf 7 131 Fälle zurück. An die 2020 erfolgreich eingeführte Durchführung mündlicher Verhandlungen per Videokonferenz konnte 2021 angeknüpft werden: Trotz immer noch bestehender Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie gab es mit 1 720 mündlichen Verhandlungen so viele mündliche Verhandlungen wie nie zuvor. Davon wurden 76 % mittels Videokonferenztechnologie durchgeführt. Dies trug dazu bei, dass die Produktivität nahezu das Niveau erreichte, auf dem es vor der Pandemie war. Es ist zu erwarten, dass sich dieser Trend im Jahr 2022 weiter verbessern wird. Die negativen Auswirkungen der Pandemie zeigen sich am deutlichsten in den Bearbeitungszeiten. Trotz der erfolgreich umgesetzten Maßnahmen und der Tatsache, dass die Beschäftigten diese in hervorragender Weise mitgetragen haben, blieb die Produktion insgesamt sowohl im Jahr 2020 (um 385 Fälle) als auch im Jahr 2021 (um 120 Fälle) hinter den unter normalen Umständen zu erwartenden Zahlen zurück. Da der Gesamtbestand 2021 beträchtlich zurückging und in erster Linie die Bearbeitung älterer Fälle verschoben wurde, konnte bei der Bearbeitungszeit keine deutliche Verbesserung erzielt werden.

Auch im Jahr 2021 stellte die Pandemie die Gerichte weltweit vor große Herausforderungen. Als letztinstanzliches Gerichtsorgan trifft die Beschwerdekammern eine besondere Verantwortung, den Zugang zur Justiz zu gewährleisten und gleichzeitig die Ausbreitung der Pandemie zu verhindern. Der Präsident der Beschwerdekammern hat die im Jahr 2020 eingeführten Maßnahmen zum reibungslosen Funktionieren der Beschwerdekammern während der Pandemie im Jahr 2021 weiterentwickelt. Die Beschäftigten haben sich auf eindrucksvolle Weise an die veränderten Arbeitsbedingungen angepasst und sich den zusätzlichen Herausforderungen auch im Jahr 2021 gestellt.

Die Beschwerdekammern haben die negativen Auswirkungen der schwierigen Situation abgemildert, indem sie den Beschäftigten das Arbeiten von zu Hause aus gestatteten und die Durchführung mündlicher Verhandlungen als Videokonferenz gewährleisteten. Mittels Telearbeit konnten die Kammermitglieder weiterhin Entscheidungen abfassen und Mitteilungen erstellen. Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Reise- und Zugangsbeschränkungen zu den Dienstgebäuden des Europäischen Patentamts (EPA) wurden bereits im Jahr 2020 die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von mündlichen Verhandlungen vor den Beschwerdekammern in Form von Videokonferenzen geschaffen. In der Entscheidung G 1/21 hat die Große Beschwerdekammer bestätigt, dass mündliche Verhandlungen vor einer Beschwerdekammer in einem allgemeinen Notfall, der die Möglichkeit der Beteiligten einschränkt, persönlich an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, auch ohne Einverständnis der Beteiligten per Videokonferenz durchgeführt werden können.

Parallel zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen als Videokonferenz begannen die Beschwerdekammern nach dem Ende einer Phase der Schließung für externe Besucher im Jahr 2020 wieder mit der Durchführung mündlicher Verhandlungen vor Ort, wenn auch aufgrund von Abstandsregeln und Reisebeschränkungen zunächst nur in sehr geringem Umfang, der später noch weiter reduziert werden musste. Um ein sicheres Umfeld für das Personal, die Beteiligten und die Öffentlichkeit zu gewährleisten, wurde ein strenges Hygienekonzept umgesetzt.

Die Notwendigkeit, von zu Hause aus zu arbeiten, hat ein Pilotprojekt vorangetrieben, das die Kammern in die Lage versetzt, elektronische Akten unter Verwendung von iPads vollständig elektronisch zu bearbeiten. Im Rahmen dieses Projekts wurde ein Dienst eingerichtet, mittels

Die anhängigen Verfahren vor den Beschwerdekammern verringerten sich im Jahr 2021 um 13,9 %.

Trotz der COVID-19-Pandemie gab es so viele mündliche Verhandlungen wie nie zuvor.

Die Beschäftigten haben sich auf eindrucksvolle Weise an die veränderten Arbeitsbedingungen angepasst.

dessen die Mitglieder die Akten nicht mehr in Papierform, sondern in elektronischer Form erhalten. Das Feedback der Projektteilnehmer ist bislang allgemein sehr positiv, auch wenn den beteiligten Mitgliedern zusätzliche Anstrengungen abverlangt wurden, um die fehlende Erfahrung und die begrenzte Unterstützung auszugleichen. Darüber hinaus müssen die neuen Abläufe zwischen den Kammern weiter harmonisiert und für die Geschäftsstellen definiert werden.

Auch wenn sich die pandemische Lage im Laufe des Jahres 2021 insbesondere durch die breite Verfügbarkeit von Impfstoffen zunächst etwas entspannt hat, werden neue Wellen und weitere Mutationen uns weiter herausfordern. Wir dürfen daher nicht vergessen, dass die Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeitsbedingungen der Bediensteten der Beschwerdekammern nach wie vor enorm sind. Das anhaltende Engagement und die unermüdlichen Anstrengungen aller Bediensteten waren der entscheidende Faktor dafür, dass die Beschwerdekammern in dieser Zeit so erfolgreich arbeiten konnten. Nachdem sich nunmehr abzeichnet, dass in naher Zukunft neue Arbeitsformen etabliert werden, wird der Präsident der Beschwerdekammern nach Anhörung des Präsidiums der Beschwerdekammern dafür sorgen, dass auch für die Kammern ein Telearbeitssystem eingerichtet wird, das flexibel ist und dennoch eine angemessene Durchführung mündlicher Verhandlungen gewährleistet.

Die enormen Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeitsbedingungen dauern an.

Die Anstrengungen der Bediensteten während der Pandemie waren ein entscheidender Faktor für die erfolgreiche Arbeit der Beschwerdekammern.

2. Strukturreform der Beschwerdekammern

In Verfahren vor dem Europäischen Patentamt (EPA) sind die Beschwerdekammern die erste und letzte gerichtliche Instanz. Sie sind in ihren Entscheidungen unabhängig und allein dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) unterworfen.

Im Jahr 2017 wurde eine Strukturreform der Beschwerdekammern eingeleitet. Sie umfasste eine Übertragung von Befugnissen des Präsidenten des Amtes an den Präsidenten der Beschwerdekammern, die Einsetzung eines Beschwerdekammerausschusses als nachgeordnetes Organ des Verwaltungsrats und den Umzug der Kammern in ein separates Dienstgebäude in Haar. 2018 wurde der Akt der Übertragung erneuert (ABl. EPA 2018, A63) und 2019 seine Umsetzung in einem Memorandum of Understanding zwischen dem Amtspräsidenten und dem Präsidenten der Beschwerdekammern im Einzelnen geregelt (BOAC/12/19).

Die Reform zielte darauf ab, die organisatorische und managementbezogene Autonomie der Kammern zu stärken und die Wahrnehmung ihrer Unabhängigkeit sowie ihre Effizienz zu verbessern. Außerdem festigte sie den Status der Kammern als unabhängiges Rechtsprechungsorgan (s. CA/43/16 rev. 1, Nr. 14), das im Dienste der am Beschwerdeverfahren Beteiligten, der Nutzer des europäischen Patentsystems und der gesamten Gesellschaft abschließend über die Erteilung bzw. Aufrechterhaltung europäischer Patente entscheidet.

3. Produktion, Produktivität und Bearbeitungszeiten

3.1. Fünfjahresplan

Um Arbeitsrückstände abzubauen, sollen 90 % der Fälle innerhalb von 30 Monaten ab Eingang abgeschlossen und die Zahl der anhängigen Fälle bis 2023 auf weniger als 7 000 gesenkt werden. Zur Erreichung dieser Ziele wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Steigerung der Produktivität um 32 % vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020
- vorübergehende Zuweisung zusätzlicher Ressourcen.

Ziel ist es, 90 % der Fälle innerhalb von 30 Monaten ab Eingang zu erledigen.

3.2. Arbeitsaufkommen und Produktion

2021 gingen insgesamt 2 245 technische Beschwerden ein; das waren 9 % mehr als 2020. Trotz der weiterhin bestehenden Auswirkungen der COVID-19-Krise wurden 3 395 technische Beschwerden erledigt, d. h. 12,7 % mehr als 2020. Insgesamt bedeutet dies, dass die Beschwerdekammern ihre Produktion seit Inkrafttreten der Strukturreform am 1. Januar 2017 um 52 % gesteigert haben.

Trotz der Auswirkungen der COVID-19-Krise wurden im Jahr 2021 3 395 technische Beschwerdeverfahren erledigt, d. h. 12,7 % mehr als 2020.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Arbeitsaufkommen der Beschwerdekammern und dessen Schwankungen in hohem Maße von der Produktion der Verwaltungsorgane des Amts, insbesondere der Prüfungs- und Einspruchsabteilungen, abhängen. 2021 stiegen die Eingänge um 9 % (von 2 059 auf 2 245 Fälle), und wie erwartet gab es einen signifikanten Anstieg bei den Inter-partes-Beschwerden, da die Einspruchsabteilungen der GD 1 ihre Produktion erhöhten. Die Zahl der eingehenden Ex-parte-Fälle hingegen ging um 15,4 % zurück (von 957 auf 810 Fälle).

Tabelle 1:

Eingangs- und Erledigungszahlen

	Eingänge					Erledigungen				
	2021	2020	2019	2018	2017	2021	2020	2019	2018	2017
Juristische Beschwerdekammer	15	29	14	16	17	11	26	17	16	15
Technische Beschwerdekammern	2 245	2 059	3 292	3 032	2 798	3 395	3 013	3 254	2 733	2 284
Große Beschwerdekammer	17	14	12	12	10	15	6	11	15	8
Vorlagen	2	0	4	1	0	3	1	2	0	2
Anträge auf Überprüfung	15	14	8	11	10	12	5	9	15	6
Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten	55	3	19	18	26	6	15	12	20	17

Aufgrund der relativ starken Erholung konnte die Zahl der anhängigen Fälle trotz der anhaltenden COVID-19-Krise und der wachsenden Zahl eingehender Beschwerden um 1 149 gesenkt werden. Am 31. Dezember 2021 waren 7 131 technische Beschwerdefälle anhängig und damit 13,9 % weniger als am 31. Dezember 2020.

Abbildung 1:

Anzahl der anhängigen Verfahren



Am 31. Dezember 2021 waren 7 131 technische Beschwerdeverfahren anhängig und damit 13,9 % weniger als am 31. Dezember 2020.

3.3. Produktivität

In die Produktivitätsberechnung gehen nur Fälle ein, die inhaltlich bearbeitet wurden. Hierzu zählen Verfahren, die durch eine Entscheidung, nach der Mitteilung eines Kammermitglieds und/oder nach einer mündlichen Verhandlung erledigt wurden. 2021 erledigten die Beschwerdekammern 2 938 Fälle mit einer inhaltlichen Bearbeitung; dafür wurden 1 470 Netto-Monate von technisch vorgebildeten Mitgliedern (Netto-TM-Monate) aufgewendet. Dies entspricht einer Produktivität von 2,00 Fällen pro TM-Monat. 2020 lag dieser Wert bei 1,80. Somit wurde die Produktivität 2021 um 11,1 % gesteigert. In der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 betrug der Produktivitätszuwachs 26,6 %.

2021 wurde die Produktivität im Vergleich zu 2020 um 11,1 % gesteigert.

Die Produktivitätssteigerung seit 2017 ist eine gemeinschaftliche Leistung aller Beschwerdekammermitglieder und ihres Unterstützungspersonals. Selbst unter den schwierigen Bedingungen der Pandemie war die Produktivität der Beschwerdekammern deutlich höher als vor 2017, was die Anstrengungen der Bediensteten verdeutlicht. Dies belegt auch, dass die vom Präsidenten der Beschwerdekammern ergriffenen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung weiterhin Früchte tragen.

Abbildung 2:

Anzahl der mit einer inhaltlichen Bearbeitung erledigten Verfahren je Netto-Jahr von technisch vorgebildeten Mitgliedern



Bei der Rückkehr zum Produktionsniveau vor Beginn der COVID-19-Pandemie haben die Beschwerdekammern große Fortschritte gemacht. Grundlage für diese verbesserte Produktion und Produktivität im Jahr 2021 war zum Teil die Rekordzahl an Erstbescheiden, die im Jahr 2020 ergingen, als mündliche Verhandlungen schwieriger oder ganz unmöglich waren. Weitere Fortschritte werden nun vor allem davon abhängen, ob es gelingt, zu normalen Arbeitsbedingungen zurückzukehren, und ob mündliche Verhandlungen wieder im normalen Rhythmus anberaumt und durchgeführt werden können. Ein weiterer Anstieg der Produktivität könnte auch mit den erwarteten positiven Auswirkungen der VOBK 2020 sowie den jüngst eingeführten Möglichkeiten einer gestaffelten Rückerstattung der Beschwerdegebühr einhergehen. Auch die erforderliche Modernisierung der IT-Umgebung der Beschwerdekammern wird eine wichtige Rolle spielen.

Bei der Rückkehr zum Produktionsniveau vor Beginn der COVID-19-Pandemie haben die Beschwerdekammern große Fortschritte gemacht.

3.4. Bearbeitungszeiten

Trotz der erfolgreich umgesetzten Maßnahmen und der Tatsache, dass die Mitarbeiter diese in hervorragender Weise mitgetragen haben, blieb die Produktivität insgesamt sowohl 2020 (um 385 Fälle) als auch 2021 (um 120 Fälle) hinter den unter normalen Umständen zu erwartenden Zahlen zurück. Da der Gesamtbestand 2021 beträchtlich zurück ging und in erster Linie die Bearbeitung älterer Fälle verschoben wurde, konnte bei der Bearbeitungszeit keine deutliche Verbesserung erzielt werden.

Da der Indikator der Bearbeitungszeit die 10 % der ältesten erledigten Fälle in einem bestimmten Jahr misst, wirken sich einzelne „Ablagen“ mit älteren Beständen in einer Reihe von Kammern besonders stark aus. Um dieses Problem zu beheben, wurden 2021 Änderungen im Geschäftsverteilungsplan vorgenommen. Auch in Zukunft wird dieser Aspekt für die Beschwerdekammern eine Priorität darstellen.

Abbildung 3:

Verfahrensdauer (in Monaten, für 90 % der erledigten Fälle)

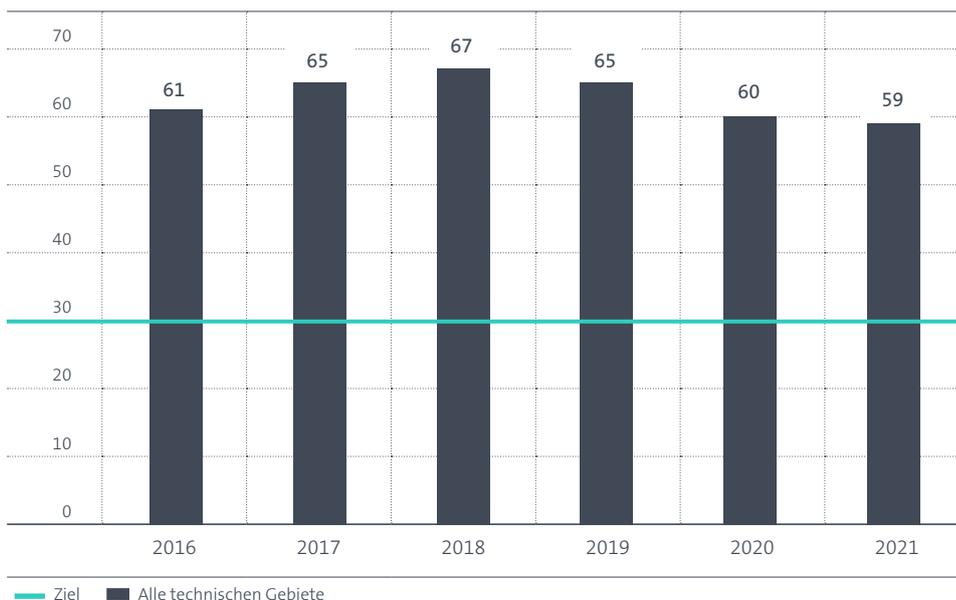


Abbildung 4:

Verfahrensdauer nach technischen Gebieten (in Monaten, für 90 % der erledigten Fälle)

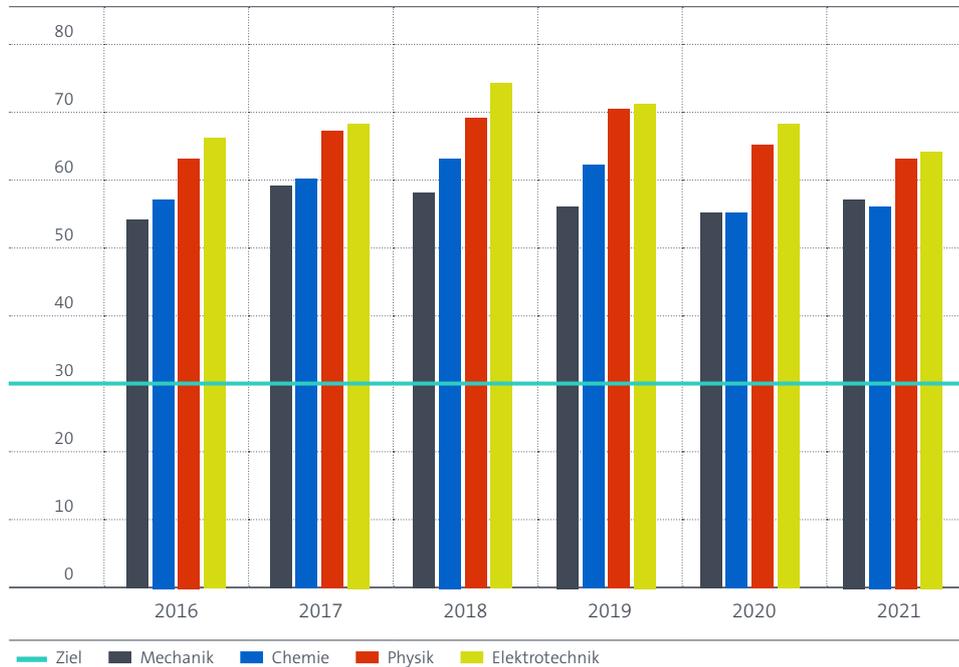


Tabelle 2:

Anhängige Fälle nach Verfahrensdauer

		0-12 Monate	13-18 Monate	19-24 Monate	25-30 Monate	Bearbeitungsrückstand über 30 Monate	Anhängige Fälle insgesamt
2020	Anhängige Fälle	1 766	1 159	1 402	912	3 041	8 280
	Prozentualer Anteil	21,3%	14,0%	16,9%	11,0%	36,7%	100,0%
2021	Anhängige Fälle	1 963	446	1 164	979	2 579	7 131
	Prozentualer Anteil	27,5%	6,3%	16,3%	13,7%	36,2%	100,0%

Am 31. Dezember 2021 waren 2 579 Fälle aus dem Bearbeitungsrückstand anhängig und damit 15,2 % weniger als am 31. Dezember 2020. Da der Rückstand aus anhängigen Fällen besteht, die nicht innerhalb von 30 Monaten erledigt werden, hatte der deutliche Rückgang der Zahl der 2020 eingegangenen Beschwerden noch keinen Einfluss auf den Gesamtrückstand. Die 2020 eingegangenen Beschwerden erreichen im Laufe des Jahres 2022 den Status des Bearbeitungsrückstands. Ein deutlicherer Rückgang der Zahl von Fällen im Bearbeitungsrückstand ist daher für 2022/2023 zu erwarten.

Ein deutlicherer Rückgang der Zahl von Fällen im Bearbeitungsrückstand ist für 2022/2023 zu erwarten.

Abbildung 5:

Anzahl der aus dem Bearbeitungsrückstand stammenden Fälle



Der Präsident der Beschwerdekammern wird den Bestand und den Bearbeitungsrückstand fortwährend im Blick behalten. In Anbetracht der vom Amt aktualisierten Planzahlen hat der Präsident der Beschwerdekammern entschieden, dass 10 der 39 zusätzlichen Stellen, die den Beschwerdekammern zur Bearbeitung des Rückstands zugeteilt wurden, früher als vorgesehen bereits für den Haushalt 2022 wieder abgegeben werden können.

Die genannten Erfolge müssen vor dem Hintergrund der immensen und noch immer anhaltenden Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeitsbedingungen der Bediensteten der Beschwerdekammern gesehen werden. Achtsamkeit für das Wohlergehen des gesamten Personals unter den neuen Bedingungen und die verstärkte Konzentration auf diesen Aspekt sind nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Angesichts all dieser Veränderungen sind der unermüdliche Einsatz und die fortwährenden Anstrengungen aller Kolleginnen und Kollegen umso bemerkenswerter.

4. Qualität

4.1. Qualitätsorientierte Entscheidungsfindung

Die fachliche und rechtliche Qualität ihrer Entscheidungen hat für die Beschwerdekammern von jeher höchste Priorität. Von einem letztinstanzlichen Gerichtsorgan dürfen die Nutzer und die breite Öffentlichkeit zu Recht höchste Qualität erwarten. Um sicherzustellen, dass Effizienzgewinne nicht zulasten der Qualität der Entscheidungsfindung gehen, hat der Präsident der Beschwerdekammern eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, Qualität zu definieren und für die Kammermitglieder praktische Hilfsmittel für den Arbeitsablauf im Beschwerdeverfahren und für die Abfassung von Entscheidungen und Mitteilungen zusammenzustellen. Das erste von der Arbeitsgruppe erstellte Dokument mit Leitlinien für eine qualitätsorientierte Entscheidungsfindung ist auf der [Website](#) der Beschwerdekammern abrufbar. Als wichtigste Elemente der Qualität von Beschwerdekammerentscheidungen sind darin aufgelistet:

- Im Verfahren bis zur Entscheidung: Transparenz, Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren, Verfahrensdauer, Vollständigkeit der Prüfung der relevanten Sach- und Rechtsfragen unter Berücksichtigung des jeweiligen Zwecks des Ex-parte- bzw. Inter-partes-Beschwerdeverfahrens.
- In der begründeten schriftlichen Entscheidung selbst: Klarheit, verständliche Begründung, Prägnanz, Eingehen auf die einschlägigen Argumente der Beteiligten, insbesondere der unterlegenen Partei, eingehende Analyse der Sach- und Rechtsfragen, Wahrung des rechtlichen Gehörs und Berücksichtigung abweichender Rechtsprechungslinien.

Die Arbeitsgruppe hat außerdem ein zweites Dokument erstellt, mit dem insbesondere neuen Kammermitgliedern ein Leitfaden für den Ablauf des Beschwerdeverfahrens an die Hand gegeben werden soll. Dieser Leitfaden, der den jüngsten Änderungen in der Praxis nach Erlass der VOBK 2020 Rechnung trägt, umfasst so unterschiedliche Themen wie die Zulässigkeitsprüfung, die Abfassung eines Votums und die Nachprüfung bestimmter formaler Aspekte bei gleichzeitiger Vermeidung von Doppelarbeit. Das Dokument wurde nach Anhörung des Präsidiums der Beschwerdekammern überarbeitet und um weitere Aspekte ergänzt und steht nun kurz vor der Fertigstellung.

Zwei weitere Dokumente werden derzeit erstellt. Eines enthält Grundsätze für die Abfassung guter Entscheidungen sowie Empfehlungen zur Strukturierung von Entscheidungen und zur Vermeidung redundanter Diskussionen. Das andere ist ein Leitfaden für die Abfassung von Mitteilungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Zur Veranschaulichung enthält es zwei Mustermittelungen. Beide Dokumente wurden mit den Vorsitzenden und im Präsidium der Beschwerdekammern erörtert. Nun werden neue Fassungen erstellt, in denen die Anregungen aus diesen Diskussionen aufgegriffen werden. Sobald sie fertiggestellt sind, werden beide Dokumente allen Kammermitgliedern zur Verfügung gestellt und dienen dann als Grundlage für den weiteren Austausch sowie für weitere Harmonisierungsbemühungen und Schulungen.

Die fachliche und rechtliche Qualität ihrer Entscheidungen hat für die Beschwerdekammern höchste Priorität.



4.2. Leistungsbeurteilung und Festlegung von Zielvorgaben

Der dritte vollständige Leistungsbeurteilungszyklus, d. h. der für 2020, endete Mitte 2021. Wie beim zweiten Zyklus wurde dem Beschwerdekammerausschuss ein Bericht über die praktische Umsetzung des neuen Systems vorgelegt (s. BOAC/9/21).

Das Jahr 2020 war von der COVID-19-Pandemie geprägt. Insbesondere die zeitweilige Aussetzung mündlicher Verhandlungen aufgrund der Pandemie wirkte sich negativ auf die Erledigung von Fällen nach solchen Verhandlungen aus. Die Arbeitsbedingungen der Mitglieder und der Vorsitzenden waren in verschiedenster Hinsicht von diesen Auswirkungen betroffen. Vor diesem Hintergrund hatte der Präsident der Beschwerdekammern zu Beginn der Pandemie mitgeteilt, dass die Konsequenzen für jede Kammer unterschiedlich sein würden und die Auswirkungen abzuwarten seien, auch im Hinblick auf die Maßnahmen, die die Kammern zur Bewältigung der Situation ergreifen würden.

Die Auswirkungen der Pandemie wurden im Beurteilungsverfahren gebührend berücksichtigt. Hatte beispielsweise ein technisch vorgebildetes Mitglied die Zielvorgaben für 2020 weitgehend erfüllt, so wurde dies angesichts der Umstände durch die pandemische Situation als ein voll und ganz akzeptables Ergebnis gewertet.

Unter anderem wird in dem Bericht erneut das hohe persönliche Engagement des Beschwerdekammerpräsidenten im jährlichen Leistungsbeurteilungszyklus hervorgehoben.

Im Verlauf des Beurteilungszyklus für 2020 führte der Beschwerdekammerpräsident selbst rund 85 Einzelgespräche, überprüfte ca. 225 individuelle schriftliche Stellungnahmen und erließ rund 170 individuelle Beurteilungen.

Schließlich kann berichtet werden, dass SuccessFactors, das IT-System, mit dem das Leistungsbeurteilungsverfahren für Vorsitzende und Mitglieder seit Ende des Frühjahrs 2020 erfolgt, vollumfänglich in Betrieb ist und erweiterte Möglichkeiten wie die gemeinschaftliche Festlegung von Zielvorgaben oder eine Selbstbeurteilung auf freiwilliger Basis bietet.

4.3. Berufliche Weiterbildung

Die berufliche Weiterbildung, ein Schlüsselfaktor für die hohe Qualität der Leistungen der Beschwerdekammern, wurde 2021 online fortgeführt. Der Ausschuss für berufliche Entwicklung führte seine erfolgreiche Diskussions- und Vortragsreihe in Form von Webinaren fort. Auch die Einführungsschulungen für neue Mitglieder fanden im Mai und im Juni online statt.

Im Januar 2021 fand erstmals ein Webinar für Fortgeschrittene zur Abfassung von Rechtstexten statt, mit virtueller Unterstützung durch ein Mitglied der englischen Abteilung des Sprachendienstes des EPA. Im März gab es zum zweiten Mal ein Grundlagenmodul zum Abfassen von Rechtstexten mit vier halbtägigen Sitzungen. Es wurde von einem externen Berater angeboten und fand aufgrund der großen Nachfrage im Oktober noch einmal statt.

Wegen der hohen Nachfrage sind weitere Kurse zum Abfassen englischer Rechtstexte angedacht.



Die berufliche Weiterbildung ist ein Schlüsselfaktor für Qualität.

Im März und April wurde eine Gruppe neu ernannter Vorsitzender zu Aspekten der Leistungsbeurteilung geschult. Daran schloss sich ein Einzelcoaching auf freiwilliger Basis an.

Im April wurden die Managementassistentinnen und -assistenten der Beschwerdekammern im Rahmen des amtsweiten Programms zur beruflichen Weiterentwicklung in das entsprechende EPA-interne Netz aufgenommen, das rund 100 Kolleginnen und Kollegen umfasst. Das Programm bietet auch externe Aktivitäten zur Netzwerkbildung, Peer-to-Peer-Coaching sowie Schulungen zur digitalen Kompetenz, zur Managementunterstützung und zur Verbesserung der persönlichen Arbeitseffektivität.

Schließlich hat das Amt für Lernzwecke im Rahmen des Systems SuccessFactors eine neue Anwendung namens „iLearn“ eingeführt. Mit diesem Tool können die Bediensteten ihre Lernaktivitäten selbst verwalten. Sie haben Zugriff auf Veranstaltungen, Entwicklungsprogramme und Lernmaterialien. Im Hinblick auf ihren Status als unabhängige Organe werden die Beschwerdekammern in iLearn über eigene Workflows zur Beantragung von Schulungen verfügen.

4.4. Veröffentlichungen

Alle seit 1979 ergangenen Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer, der Juristischen Beschwerdekammer und der Technischen Beschwerdekammern stehen auf der [Website](#) der Beschwerdekammern kostenlos zur Verfügung. Die Website bietet nicht nur Zugriff auf die Datenbank der Entscheidungen, sondern auch auf Veröffentlichungen der Beschwerdekammern, aktuelle Informationen und Mitteilungen der Kammern sowie wichtige Texte zum Beschwerdeverfahren.

Zu Beginn eines jeden Jahres erscheint die Zusatzpublikation 1 des Amtsblatts des Europäischen Patentamts, Mitteilungen der Beschwerdekammern (aktuelle Ausgabe: [Zusatzpublikation 1, ABI. 2022](#)). Sie enthält die VOBK, die Geschäftsverteilungspläne der Beschwerdekammern und weitere nützliche Informationen zu den Kammern und zu den Verfahren.

Ergänzend zum [Rechtssprechungsbuch](#), dessen aktuelle 9. Auflage die Rechtsprechung der Beschwerdekammern bis 2018 abdeckt, veröffentlichen die Kammern auch regelmäßige Aktualisierungen der Rechtsprechung im Amtsblatt. Die [Zusatzpublikation 4, ABI 2020, EPO Rechtsprechung der Beschwerdekammern 2018 und 2019](#) berücksichtigt Entscheidungen, die 2018 und 2019 veröffentlicht wurden, während die [Zusatzpublikation 2, ABI 2021, Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA 2020](#) das Jahr 2020 abdeckt.

Die Website der Beschwerdekammern wird laufend mit dem Ziel verbessert, den Nutzern einen einfachen Zugang zur Rechtsprechung der Beschwerdekammern zu bieten. Anfang 2020 wurde der neue Service [“Ausgewählte Entscheidungen”](#) eingeführt. Hier werden die Nutzer auf neu veröffentlichte Entscheidungen aufmerksam gemacht, für die die Kammer einen Leit- oder Orientierungssatz aufgestellt hat. In der Regel verfasst eine Beschwerdekammer einen Leit- oder Orientierungssatz, wenn sie eine kurze Zusammenfassung zu einer bestimmten Rechtsfrage bereitstellen oder auf einen wichtigen Teil der Entscheidungsgründe hinweisen möchte.

Zusätzlich werden Links zu diesen ausgewählten Entscheidungen in die regelmäßig aktualisierte [HTML-Version des Rechtssprechungsbooks](#) (9. Auflage, Juli 2019) aufgenommen. Die Entscheidungsnummern werden in das entsprechende Kapitel eingefügt und mit dem Leit- oder Orientierungssatz der Entscheidung verlinkt; dieser kann angezeigt werden, indem man mit der Maus über den Link fährt.

Beginnend mit den Entscheidungen ab 2019 bietet die [HTML-Version des Rechtssprechungsbooks](#) nun auch Links zu den Zusammenfassungen in den Amtsblatt-Zusatzpublikationen zur Rechtsprechung. Wie die Links zu ausgewählten Entscheidungen befinden sich auch die Links zu den Zusatzpublikationen in den entsprechenden Kapiteln des Buches. Der Text der jeweiligen Zusammenfassung (in Deutsch, Englisch und Französisch) wird angezeigt, wenn man mit der Maus über den Link fährt.

Der neue Dienst hilft den Lesern, neue Entscheidungen in ihrem thematischen Kontext aufzufinden und verbindet den Inhalt des Rechtssprechungsbooks mit dem der Zusatzpublikationen.

4.5. Qualitätsdialog zwischen den Beschwerdekammern und dem Amt

Die Beschwerdekammern sind sehr daran interessiert, im Rahmen des Qualitätsdialogs innerhalb der Kammern einen regelmäßigen Austausch über Qualität mit dem Amt aufzunehmen und weiterzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund gab es eine Reihe von EPA-internen Vorträgen über die wichtigsten Entwicklungen in der jüngeren Rechtsprechung. Dabei fanden die Themen, die von den Sektoren der GD 1 und den Kammern hinsichtlich

Entscheidungen der Beschwerdekammern stehen auf der Website der Beschwerdekammern kostenlos zur Verfügung.

Eine Reihe von Onlinevorträgen über die wichtigsten Entwicklungen in der jüngeren Rechtsprechung wurden von den Beschwerdekammern gehalten.

ihrer Auswirkungen auf die Qualität der Entscheidungen sowohl im Prüfungs- als auch im Einspruchsverfahren als die interessantesten herausgestellt wurden, besondere Beachtung. Im Laufe des gesamten Jahres 2021 hielten Vorsitzende und rechtskundige Mitglieder der Beschwerdekammern Vorträge zu verschiedenen Themen: Entscheidung G 4/19 zu Fragen der Doppelpatentierung, Neuheit – Bereiche und Mehrfachauswahl, wesentliche Verfahrensmängel, Entscheidung G 1/19 – Computersimulationen, Auslegung von Ansprüchen und Anpassung der Beschreibung, erfinderische Tätigkeit – Aufgabe-Lösungs-Ansatz sowie Fragen im Zusammenhang mit der Patentierung von KI. Zu allen Vorträgen, die 2021 gehalten wurden, konnten sich sämtliche Mitarbeiter an allen Standorten des EPA live zuschalten. Die Onlinevorträge erfreuten sich bei den Bediensteten des Amtes großer Beliebtheit, und die Zahl der Zuschauer lag regelmäßig bei etwa 1 200.

Zu allen Vorträgen konnten sich sämtliche Mitarbeiter an allen Standorten des EPA live zuschalten.

Im Rahmen des SP2023-Projekts „Lernen von den Ergebnissen der Beschwerdekammern“ fand am 19. November 2021 die erste Dialogsitzung des Amtes mit den Beschwerdekammern zum Thema Qualität statt. Dabei handelte es sich um ein Treffen auf hoher Ebene, bei dem die Diskussionsthemen für künftige Veranstaltungen im Mittelpunkt standen, z. B. bewährte Verfahren in der GD 1 bei der Abfassung von Entscheidungen und Trends in der Rechtsprechung. Der Dialog zielt darauf ab, die Praxis der GD 1 noch besser mit den Entscheidungen der Beschwerdekammern zu harmonisieren und in Einklang zu bringen, um ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu gewährleisten. Dabei geht es in erster Linie darum, dass die Prüfer die Rechtsprechung der Beschwerdekammern noch mehr in ihre Arbeit einfließen lassen, indem die Ergebnisse der Beschwerdekammern gemeinsam herausgearbeitet und strukturiert werden.

5. Maßnahmen zur Effizienzsteigerung

5.1. Zielvereinbarung und verbesserte Planung

Im Rahmen der operativen Planung werden die Produktionszahlen und die Anmeldetrends der erstinstanzlichen Abteilungen kontinuierlich überwacht. Die Ergebnisse dieser Analysen werden genutzt, um eine gleichmäßige Verteilung der Arbeit zwischen den Kammern und ihren Mitgliedern zu erreichen, was sich letztlich auch im Geschäftsverteilungsplan widerspiegelt. Außerdem werden die Analyseergebnisse für die Einstellungsplanung und die Vereinbarung von Zielen herangezogen. Der Gesamtbestand ist in den letzten beiden Jahren um 22,8 % zurückgegangen (von 9 234 auf 7 131 Fälle), und da sich dieser Trend fortsetzt, wird es immer wichtiger, im Umgang mit dem geringeren Bestand für einen Ausgleich unter den Kammern zu sorgen. Insbesondere muss vermieden werden, dass sich in den Kammern größere Mengen älterer Bestände ansammeln, da dies dazu führt, dass die Beschwerdekammern die Zielvorgaben für Bearbeitungszeiten nicht erreichen.

Es muss vermieden werden, dass sich in den Kammern größere Mengen älterer Bestände ansammeln.

2021 wurden die Niederschriften der mündlichen Verhandlung in 88,1 % der Fälle innerhalb von sieben Kalendertagen und die schriftliche Entscheidung in 88,9 % der Fälle innerhalb von drei Monaten versandt. Wird die Entscheidung über die Beschwerde mündlich verkündet, so muss sie nach Artikel 15 (9) a) der geänderten VOBK seit 1. Januar 2020 innerhalb von drei Monaten nach dem Termin der mündlichen Verhandlung schriftlich abgefasst und versandt werden. Sieht sich die Kammer dazu nicht in der Lage, so muss sie den Beteiligten und dem Präsidenten der Beschwerdekammern mitteilen, wann die Entscheidung versandt wird.

5.2. Artikel 15a VOBK 2020

Nach dem Erlass durch den Beschwerdekammerausschuss am 11. Dezember 2020 und Genehmigung durch den Verwaltungsrat am 23. März 2021 trat der neue Artikel 15a der VOBK 2020 am 1. April 2021 in Kraft. Diese neue Bestimmung sieht vor, dass eine Beschwerdekammer mündliche Verhandlungen gemäß Artikel 116 EPÜ als Videokonferenz durchführen kann.

Gemäß Artikel 15a (1) können die Kammern mündliche Verhandlungen durchführen, wenn sie dies für sachdienlich erachten oder einer der Beteiligten dies beantragt.

Artikel 15a (2) VOBK 2020 betrifft mündliche Verhandlungen, die in den Räumlichkeiten des EPA stattfinden sollen, und es einem Beteiligten, einem Vertreter oder einer Begleitperson gestattet, per Videokonferenz an der Verhandlung teilzunehmen und nicht physisch anwesend zu sein. Nach Artikel 15a (3) VOBK 2020 kann der Vorsitzende in einem Beschwerdeverfahren auch jedem anderen Mitglied der Kammer im jeweiligen Verfahren gestatten, per Videokonferenz an der Verhandlung teilzunehmen, unabhängig davon, ob die mündliche Verhandlung in den Räumlichkeiten des EPA oder als Videokonferenz durchgeführt werden soll. Nach dieser Bestimmung kann auch der Vorsitzende selbst per Videokonferenz teilnehmen.

Die Frage, ob eine mündliche Verhandlung auch ohne Zustimmung der Beteiligten per Videokonferenz durchgeführt werden kann, war auch Gegenstand der Vorlage G 1/21 an die Große Beschwerdekammer (siehe Punkt 8.1. unten).

Weitere Informationen zur VOBK 2020 finden Sie auf der [Website](#) der Beschwerdekammern und in der [Zusatzpublikation 2, ABI EPA 2020](#), die auch eine Tabelle mit sämtlichen Änderungen der VOBK und ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln beinhaltet.

5.3. Mündliche Verhandlungen als Videokonferenz

Die 2020 eingesetzte interne Arbeitsgruppe beriet weiterhin zu Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um den Mitgliedern der Beschwerdekammern und den Beteiligten die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz zu ermöglichen. Ausgehend von den Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurden verschiedene Formate für den Einsatz von Videokonferenztechnologie bei mündlichen Verhandlungen eingeführt.

- Bei „regulären“ als Videokonferenz durchgeführten mündlichen Verhandlungen befinden sich die Kammermitglieder gemeinsam in einem Raum im Dienstgebäude in Haar, während die übrigen Teilnehmenden (Beteiligte, Vertreter, Begleitpersonen) per Videokonferenz zugeschaltet sind.
- Bei mündlichen Verhandlungen in Hybridform sind einige Beteiligte, Vertreter und/oder Begleitpersonen per Videokonferenz zugeschaltet, während andere gemeinsam mit den Kammermitgliedern im Verhandlungsraum physisch anwesend sind. Ausnahmsweise können auch ein Kammermitglied oder mehrere Kammermitglieder per Videokonferenz teilnehmen.
- Bei sogenannten „verteilten“ mündlichen Verhandlungen sind alle Mitglieder, Vertreter und/oder Begleitpersonen per Videokonferenz zugeschaltet.

Die Kammern haben ihre Möglichkeiten, mündliche Verhandlungen als Videokonferenzen durchzuführen, weiter ausgebaut. Im Januar wurde eine Peer-to-Peer-Schulung für alle Kammern abgeschlossen, die es den Kammermitgliedern ermöglicht, „verteilte“ mündliche

Der neue Artikel 15a VOBK 2020 trat am 1. April 2021 in Kraft und sieht vor, dass eine Beschwerdekammer mündliche Verhandlungen gemäß Artikel 116 EPÜ als Videokonferenz durchführen kann.

Die technischen Anlagen, die Software für das hybride Format und die regulären mündlichen Verhandlungen wurden aufgerüstet.

2021 führten die Beschwerdekammern 1 720 mündliche Verhandlungen durch, davon 1 343 als Videokonferenz.



Verhandlungen effektiv mit Fernverdolmetschung durchzuführen. Darüber hinaus wurden die technischen Anlagen und die Software für das hybride Format sowie die regulären mündlichen Verhandlungen in den Räumlichkeiten der Beschwerdekammern in Haar aufgerüstet, um sie mit den entsprechenden IT-Entwicklungen des EPA in Bezug auf die Nutzung von Videokonferenzen in Einklang zu bringen.

2021 führten die Beschwerdekammern 1 343 mündliche Verhandlungen als Videokonferenzen durch. Davon wurden 325 mit Verdolmetschung durchgeführt, 29 fanden im Hybridformat statt. Die mündliche Verhandlung im Verfahren G 1/21 wurde für eine große Zahl von Zuhörern und interessierten Mitgliedern der Öffentlichkeit über das Internet übertragen. Im selben Zeitraum fanden 377 mündliche Verhandlungen vor Ort mit physischer Anwesenheit statt. Anhand dieser Zahlen lässt sich feststellen, dass 76 % der mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz stattfanden.

Etwa eineinhalb Jahre ist es her, dass die Beschwerdekammern am 8. Mai 2020 erstmals eine mündliche Verhandlung per Videokonferenz durchführten. Angesichts der Tatsache, dass 2020 insgesamt 173 mündliche Verhandlungen per Videokonferenz stattfanden, sind die Zahlen für 2021 beeindruckend. Die außerordentlich hohe Zahl als Videokonferenz durchgeführter mündlicher Verhandlungen, sowohl in absoluten Zahlen als auch prozentual gesehen, ist vor allem auf die pandemiebedingte Notwendigkeit zurückzuführen, Reisen und persönliche Treffen einzuschränken. Die breite Akzeptanz von als Videokonferenzen durchgeführten mündlichen Verhandlungen hat jedoch dazu geführt, dass diese Option zu einer allgemein sehr geschätzten zusätzlichen Möglichkeit für die Durchführung mündlicher Verhandlungen geworden ist.

Weiter oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Videokonferenzen für mündliche Verhandlungen von ganz entscheidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Beschwerdekammern war. Die Anstrengungen, die alle beteiligten Mitglieder, Unterstützungskräfte, Vertreter und das Amt unternommen haben, um dies zu ermöglichen, können nicht genug betont werden.

Zur Bereitstellung umfassender und aktueller Informationen über mündliche Verhandlungen vor den Beschwerdekammern wurde im Internet eine [neue Informationsseite](#) eingerichtet.

Die außerordentlich hohe Zahl als Videokonferenz durchgeführter mündlicher Verhandlungen ist vor allem auf die pandemiebedingte Notwendigkeit zurückzuführen.

Die neue Informationsseite über mündliche Verhandlungen vor den Beschwerdekammern wurde im Internet publiziert.

Im Bereich der Beschwerdekammern können Beteiligte und Mitglieder der Öffentlichkeit dort Informationen zu allen Fragen im Zusammenhang mit jeglicher Form von mündlichen Verhandlungen finden.

Weitere Verbesserungsmöglichkeiten bei der technischen Ausrüstung für die Durchführung mündlicher Verhandlungen per Videokonferenz werden derzeit eruiert, insbesondere zur Ermöglichung der Fernverdolmetschung bei hybriden und regulären mündlichen Verhandlungen in enger Zusammenarbeit mit allen Stakeholdern.

Im Zusammenhang mit der Einführung von Artikel 15a VOBK 2020 hat der Beschwerdekammerausschuss die Absicht geäußert, die Erfahrungen mit der Durchführung mündlicher Verhandlungen vor den Kammern als Videokonferenz auszuwerten. Mit dieser Auswertung soll spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten des neuen Artikels 15a VOBK (Herbst 2022) begonnen werden. Auch die Nutzergemeinschaft soll zur praktischen Umsetzung der neuen Bestimmung konsultiert werden.

5.4. Papierloses Arbeiten

Die Ausgabe von iPads an alle Bediensteten der Beschwerdekammern in der ersten Jahreshälfte 2020 und die Aufforderung an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Dienstgebäude nur dann aufzusuchen, wenn dies für den Fortgang der mündlichen Verhandlung unbedingt erforderlich ist, haben dem papierlosen Arbeiten Auftrieb gegeben. Viele Kolleginnen und Kollegen haben mithilfe von Softwareanwendungen wie Acrobat® und LiquidText® neue Wege der elektronischen Arbeit beschritten. Mit der Umstellung des Amtes auf cloudbasierte Lösungen wurden auch neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit geschaffen.

Die Ausgabe von iPads an alle Kammermitglieder war Ende des Frühjahrs 2021 abgeschlossen. Aktuell werden iPads an die Geschäftsstellenbeamten ausgegeben; dieser Prozess soll noch im ersten Quartal 2020 abgeschlossen sein. Die Nutzung von iPads versetzt alle Kammermitglieder in die Lage, an digitalen Akten der Beschwerdefälle zu arbeiten. Ab dem ersten oder zweiten Quartal 2022 sollen die Beschwerdekammern auch nahtlos auf Systeme des Amtes wie Aly und die digitale Aktenablage (Digital File Repository - DFR) zugreifen können.



Die Nutzergemeinschaft soll zur praktischen Umsetzung des neuen Artikels 15a VOBK 2020 konsultiert werden.

Viele Kolleginnen und Kollegen haben neue Wege der elektronischen Arbeit beschritten.

Durch die Einsparung von Papier tragen die Beschwerdekammern zur ökologischen Nachhaltigkeit bei und reduzieren ihren CO₂-Fußabdruck.

Der Übergang von traditionellen zu digitalen Arbeitsweisen wurde durch Ansprechpartner in den einzelnen Kammern erleichtert. Diese Gruppe von Ansprechpartnern tauschte Erfahrungen aus und definierte Anforderungen für Verbesserungen. Online-Schulungen wurden angeboten, und auch Peer-to-Peer-Schulungen wurden durch die Gruppe ermöglicht. Im Anschluss an eine von der Gruppe durchgeführte Umfrage wurde ein neuer Service eingerichtet, durch den elektronische Arbeitsdateien zentral erstellt werden. Die auf diese Weise gesammelten praktischen Erfahrungen sind äußerst relevant und tragen dazu bei, die Anforderungen der Beschwerdekammern in Bezug auf digitale Projekte von großer Tragweite wie Aly und DFR festzulegen. Fast 50 % der Kammermitglieder arbeiten mittlerweile ausschließlich mit elektronischen Akten, während die übrigen Mitglieder zumindest in gewissem Umfang weiterhin mit Papierakten arbeiten.

All diese Bemühungen haben zu einem eindrucksvollen Rückgang des Papierverbrauchs geführt.

Abbildung 6:

Zusammensetzung der Akten



Trotz des großen Erfahrungsschatzes gibt es noch viel Potenzial für die Verbesserung der Software. Hier findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Amt statt. Nach der Einführungsphase wird die Diskussion fortgesetzt; dabei wird es dann auch um bewährte Verfahren („best practices“) gehen.

5.5. Jährliche Liste der geplanten Verfahren

Nach Artikel 1 (2) VOBK 2020 ist jährlich eine Liste der Verfahren zu veröffentlichen, in denen die Beschwerdekammern im folgenden Geschäftsjahr voraussichtlich eine mündliche Verhandlung abhalten, eine Mitteilung erlassen oder im schriftlichen Verfahren entscheiden werden. Die Liste basiert auf einem Arbeitsplan, den alle Vorsitzenden für ihre Kammer aufstellen. Dadurch soll die Effizienz gesteigert und die Arbeit der Kammern transparenter und besser vorhersehbar gestaltet werden. Die Liste für 2022 wurde im Oktober 2021 auf der Website der Beschwerdekammern veröffentlicht (https://www.epo.org/law-practice/case-law-appeals/about-the-boards-of-appeal/annual-list-of-cases_de.html).

Die jährliche Liste der geplanten Verfahren für 2022 wurde im Oktober 2021 auf der Website der Beschwerdekammern veröffentlicht.

6. Verhaltenskodex

Im Rahmen der Strukturreform der Beschwerdekammern (siehe CA/43/16 rev. 1 und CA/D 6/16) hat der Verwaltungsrat Regel 12b (3) b) EPÜ erlassen, die besagt:

„[das Präsidium der Beschwerdekammern] erlässt unbeschadet etwaiger nach Artikel 10 Absatz 2 c) und Artikel 33 Absatz 2 b) erlassener Bestimmungen einen Verhaltenskodex für Mitglieder und Vorsitzende der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer, der der Genehmigung des Verwaltungsrats bedarf“.

Nach dieser Bestimmung obliegt es dem Präsidium der Beschwerdekammern, einen Verhaltenskodex zu erlassen, und dem Verwaltungsrat, den Verhaltenskodex zu genehmigen, damit er in Kraft treten kann. Der Verhaltenskodex betrifft die für die Beschwerdekammern wesentlichen Grundsätze wie die Unabhängigkeit der Kammermitglieder.

Nach Beratung durch das Präsidium der Beschwerdekammern setzte der Präsident der Beschwerdekammern die Arbeitsgruppe „Aspekte des internen Rechtssystems“ ein. Die Arbeitsgruppe sichtete eine Reihe von Beispielen für Verhaltenskodizes. Ein Textentwurf fand große Zustimmung im Präsidium der Beschwerdekammern. Der Präsident der Beschwerdekammern legte diesen Entwurf (siehe BOAC/10/21) dem Beschwerdekammerausschuss zur Stellungnahme vor. Der Beschwerdekammerausschuss lobte den ausgezeichneten Entwurf und gab einstimmig eine positive Stellungnahme ab (siehe BOAC/11/21, Nr. 31).

Die Anmerkungen des Beschwerdekammerausschusses flossen in die endgültige Fassung ein. Am 23. November 2021 erließ das Präsidium der Beschwerdekammern den Verhaltenskodex. Am 14. Dezember 2021 wurde der Verhaltenskodex vom Verwaltungsrat auf seiner 169. Tagung (siehe CA/68/21 und CA/D 21/21) einstimmig genehmigt. Der „Verhaltenskodex für die Mitglieder der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer“ tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Der Verhaltenskodex betrifft die für die Beschwerdekammern wesentlichen Grundsätze wie die Unabhängigkeit der Kammermitglieder.

Der Verhaltenskodex wurde vom Verwaltungsrat genehmigt und tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

7. Gebäude

Auf der 169. Tagung des Verwaltungsrats kündigte der Präsident der Beschwerdekammern an, dass er einen gemeinsamen Vorschlag mit dem Präsidenten des Amtes vorlegen werde, die Beschwerdekammern in ein Gebäude zu verlegen, das zum PschorrHöfe-Komplex gehört. Dieser Umzug werde frühestens 2025/2026 stattfinden.

Die Möglichkeit, die Beschwerdekammern an einen zentraler gelegenen Ort in der Innenstadt von München zu verlegen, wird sehr begrüßt. Mit einem Standort im „Gebäude VII“ in den PschorrHöfen wären die Beschwerdekammern für deren Nutzer (Beteiligte und Vertreter), die Öffentlichkeit und die Mehrheit der Bediensteten der Kammern einfacher erreichbar.

Der vorgesehene Zeitrahmen für den Umzug (2025/2026) erlaubt es auch, die Anforderungen für eine bedürfnisgerechte Anpassung des Gebäudes in Zusammenarbeit mit den Stakeholdern zu definieren.

Ein Vorschlag, die Beschwerdekammern an einen zentraler gelegenen Ort in der Innenstadt von München, in die PschorrHöfe, zu verlegen, wird vorgelegt.

8. Personal

Für 2021 hatte der Verwaltungsrat drei zusätzliche Verwaltungsstellen in den Beschwerdekammern bewilligt. Insgesamt belief sich die Zahl der festen Mitarbeiterin-nen und Mitarbeiter der Beschwerdekammern 2021 auf 279 (215 Kammermitglieder und Vorsitzende sowie 64 Bedienstete im Verwaltungsbereich).

Außerdem wurden neue Kammervorsitzende und -mitglieder rekrutiert, um in den Ruhestand getretene Kollegen zu ersetzen oder anderweitig frei gewordene Stellen zu besetzen. Insgesamt nahmen 2021 zwei Vorsitzende, zwei rechtskundige Mitglieder, fünf technisch vorgebildete Mitglieder und vier Unterstützungskräfte ihre Tätigkeit auf.

Am 31. Dezember 2021 zählten die Beschwerdekammern 196 Vorsitzende und Mitglieder. 136 technisch vorgebildete und 31 rechtskundige Mitglieder verteilten sich auf 28 Technische Beschwerdekammern und die Juristische Beschwerdekammer. Die Gesamtzahl der Beschwerdekammerbediensteten einschließlich des Kammerpräsidenten lag bei 255.

Der Präsident der Beschwerdekammern wird den Bestand und den Rückstand fortwährend im Blick behalten. In Anbetracht der vom Amt aktualisierten Planzahlen hat der Präsident der Beschwerdekammern entschieden, dass 10 der 39 zusätzlichen Stellen, die den Beschwerdekammern zur Abarbeitung des Rückstands zugeteilt wurden, früher als vorgesehen bereits für den Haushalt 2022 wieder abgegeben werden können.

Am 31. Dezember 2021 zählten die Beschwerdekammern 196 Vorsitzende und Mitglieder.



8.1. Neue Arbeitsweisen

Der Präsident der Beschwerdekammern folgte der Aufforderung des Präsidenten des Amts und nahm Stellung zu dem Orientierungspapier „Auf dem Weg zu einer neuen Normalität“ (CA/38/21, Anlage 4). Die Beschwerdekammern erkennen die zahlreichen in dem Dokument dargelegten Erfolge an und begrüßen die darin beschriebenen neuen Muster. Themen von besonderer Bedeutung für die Beschwerdekammern sind ein neues Rahmenkonzept für die Telearbeit, ein verbesserter digitaler Arbeitsraum und die EPA-Gebäude. Für die Beschwerdekammern ist es in diesem Zusammenhang wichtig sicherzustellen, dass die besonderen Anforderungen ihres Arbeitsumfelds sich in den Regelungen für die neue Normalität widerspiegeln, insbesondere die große Zahl mündlicher Verhandlungen und ihre von Zusammenarbeit geprägte Arbeitsweise. Telearbeit, insbesondere aus dem Ausland, soll nur dann möglich sein, wenn sie sich für die Planung, Organisation und Durchführung mündlicher Verhandlungen vor den Kammern nicht nachteilig auswirkt.

Der Entwurf für ein Regelwerk für die neuen Arbeitsweisen, den das Amt umsetzen möchte, sieht vor, dass der Präsident der Beschwerdekammern allgemeine Leitlinien für die Anwendung der Telearbeitsrichtlinien auf die Mitglieder der Beschwerdekammern erlassen kann. Die überragende Bedeutung der mündlichen Verhandlung für das Funktionieren der Beschwerdekammern wurde im Präsidium der Beschwerdekammern erörtert. In Anbetracht dieser besonderen Priorität beabsichtigt der Kammerpräsident, von der ihm übertragenen Befugnis Gebrauch zu machen, um klarzustellen, dass die Anberaumung und Durchführung mündlicher Verhandlungen vor den Kammern Vorrang vor der Telearbeit hat. Die Telearbeit von Mitgliedern und Vorsitzenden der Beschwerdekammern darf ihrer Verfügbarkeit für die Durchführung mündlicher Verhandlungen vor den Kammern nicht im Wege stehen, und zwar auch dann nicht, wenn mündliche Verhandlungen verlegt werden oder ihre Zusammensetzung geändert wird.

Der Kammerpräsident wird die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Telearbeit in organisatorischer Hinsicht, aber auch in Bezug auf die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Bediensteten, weiterhin aufmerksam verfolgen.

8.2. Diversität und Inklusion

Der Kammerpräsident hat eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, einen Vorschlag für ein Mission Statement zu Diversität und Inklusion (D&I) für die Beschwerdekammern zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe ist gehalten, bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags dem besonderen Charakter der Kammern als erst- und letztinstanzliche internationale Gerichtsbarkeit gebührend Rechnung zu tragen und das gesamte Personal der Kammern zu berücksichtigen. Sie soll eine D&I-Strategie 2022-2027 und einen begleitenden Kommunikationsplan für die Beschwerdekammern entwickeln. Unter den Bediensteten der Kammern wurde eine Befragung durchgeführt; der Bericht der Arbeitsgruppe wird für Anfang 2022 erwartet.

Seit 2017 wurde neues Personal aus 17 verschiedenen Ländern eingestellt, darunter Bulgarien, Luxemburg, Polen und Rumänien.

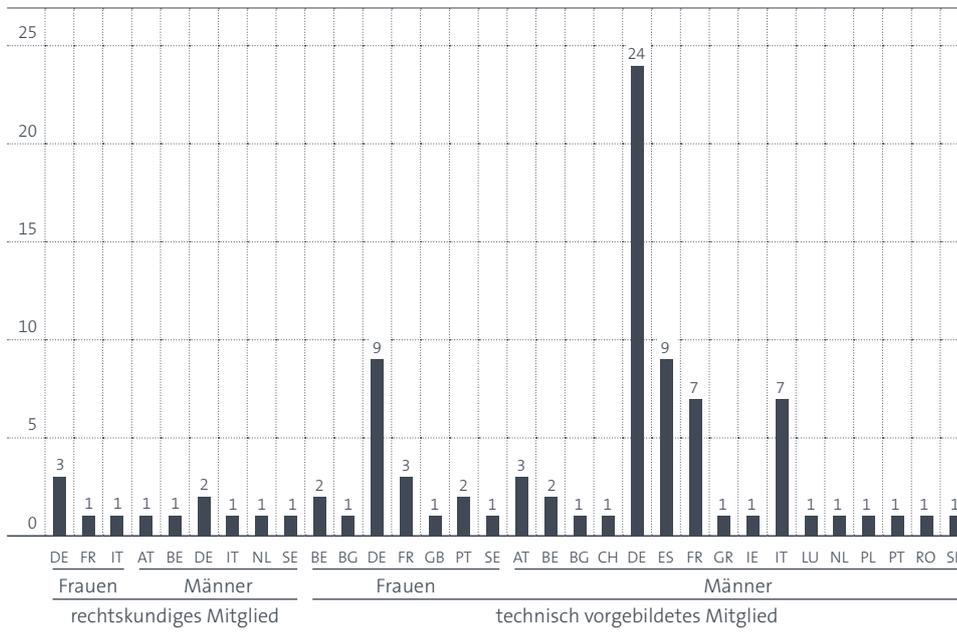
Von diesen neu eingestellten Mitgliedern waren 26 % Frauen.

Es ist sicherzustellen, dass sich die besonderen Anforderungen der Beschwerdekammern in dem neuen Rahmenkonzept für die Telearbeit widerspiegeln.

Ein Vorschlag für ein Mission Statement zu Diversität und Inklusion (D&I) für die Beschwerdekammern wird erarbeitet.

Abbildung 7:

Geschlechter- und Nationalitätenverteilung neu eingestellter Mitglieder seit 2017



8.3. Neuorganisation der Unterstützungsdienste

2021 wurden die Unterstützungsdienste der Beschwerdekammern neu strukturiert. Die neuen „Juristischen Dienste“, wurden geschaffen. Sie bestehen aus dem Rechtswissenschaftlichen Dienst und dem Rechtsberatungsdienst. Der Rechtswissenschaftliche Dienst entstand aus der früheren Direktion Wissenschaftliche Dienste und Verwaltung, die in Direktion Verwaltungsdienste umbenannt wurde und aus der Geschäftsstelle und der Abteilung Verwaltungs- und Geschäftsprozesse besteht. Mit der Umstrukturierung soll die Rechtsfähigkeit der Unterstützungsdienste gestärkt werden, insbesondere im Hinblick auf die neuen Governance-Aktivitäten, die sich aus der Reform der Beschwerdekammern ergeben.

2021 wurden die Unterstützungsdienste der Beschwerdekammern neu strukturiert.

9. Große Beschwerdekammer

Die Hauptaufgabe der Großen Beschwerdekammer besteht darin, die einheitliche Anwendung des EPÜ sicherzustellen. Sie entscheidet über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die ihr entweder von einer Beschwerdekammer oder vom Präsidenten des EPA nach Artikel 112 EPÜ vorgelegt werden. Außerdem befindet sie über Anträge auf Überprüfung von Beschwerdekammerentscheidungen nach Artikel 112a EPÜ.

2021 entschied die Große Beschwerdekammer über drei und erhielt zwei neue Vorlagen nach Artikel 112 EPÜ.

9.1. Vorlagen gemäß Artikel 112 EPÜ

2021 entschied die Große Kammer über drei Vorlagen nach Artikel 112 EPÜ und sie wurde mit zwei neuen Vorlagen nach Artikel 112 EPÜ befasst (über eine davon entschied sie auch 2021).

Am 10. März 2021 erließ die Große Beschwerdekammer ihre Entscheidung G 1/19 (Fußgängersimulation) zu der Frage, ob (und wenn ja, unter welchen Bedingungen) – bei der Beurteilung der

erfinderischen Tätigkeit – eine computerimplementierte Simulation eines technischen Systems oder Verfahrens durch Erzeugung einer technischen Wirkung, die über die Implementierung der Simulation auf einem Computer hinausgeht, eine technische Aufgabe lösen kann, wenn die computerimplementierte Simulation als solche beansprucht wird. Mit dieser Entscheidung beantwortete die Große Kammer die Fragen, die ihr im Fall T 489/14 vorgelegt worden waren.

Die Große Beschwerdekammer beantwortete die Rechtsfragen wie folgt:

- „1. Für die Zwecke der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit kann eine computerimplementierte Simulation eines technischen Systems oder Verfahrens, die als solche beansprucht wird, durch Erzeugung einer technischen Wirkung, die über die Implementierung der Simulation auf einem Computer hinausgeht, eine technische Aufgabe lösen.
2. Für diese Beurteilung ist es keine hinreichende Bedingung, dass die Simulation ganz oder teilweise auf technische Prinzipien gestützt wird, die dem simulierten System oder Verfahren zugrunde liegen.
3. Die erste und zweite Frage sind auch dann nicht anders zu beantworten, wenn die computerimplementierte Simulation als Teil eines Entwurfsverfahrens beansprucht wird, insbesondere für die Überprüfung eines Entwurfs.“

Am 22. Juni 2021 erging die Entscheidung G 4/19 (Doppelpatentierung) der Großen Beschwerdekammer zum Verbot der Doppelpatentierung. Mit dieser Entscheidung wurden die Fragen beantwortet, mit denen die Kammer im Fall T 318/14 befasst worden war.

Die Große Beschwerdekammer beantwortete die Rechtsfragen wie folgt:

- „1. Eine europäische Patentanmeldung kann nach den Artikeln 97 (2) und 125 EPÜ zurückgewiesen werden, wenn sie denselben Gegenstand beansprucht, wie ein demselben Anmelder erteiltes europäisches Patent, das nicht zum Stand der Technik nach Artikel 54 (2) und (3) EPÜ gehört.
- 2.1 Die Anmeldung kann auf dieser Rechtsgrundlage zurückgewiesen werden, unabhängig davon, ob sie
- (a) am Anmeldetag oder
- (b) als frühere Anmeldung oder Teilanmeldung (Artikel 76 (1) EPÜ) zu oder
- (c) unter Inanspruchnahme der Priorität (Artikel 88 EPÜ) der europäischen Patentanmeldung eingereicht worden ist, die zu dem bereits erteilten europäischen Patent geführt hat.
- 2.2 In Anbetracht der Antwort auf Frage 2.1 ist keine gesonderte Antwort erforderlich.“

Am 28. Oktober 2021 veröffentlichte die Große Kammer die Gründe für ihre Entscheidung G 1/21 (Mündliche Verhandlungen per Videokonferenz) über die Vereinbarkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz mit Artikel 116 EPÜ, wenn nicht alle Beteiligten ihr Einverständnis zu diesem Format erklärt haben. Mit dieser Entscheidung beantwortete die Große Beschwerdekammer die Fragen, die ihr im Fall T 1807/15 vorgelegt worden waren. Die Große Beschwerdekammer war der Ansicht, dass die Vorlagefrage weiter gefasst sei als dies erforderlich sei, um es der vorlegenden Kammer zu ermöglichen, über den Fall zu befinden. Daher begrenzte die Große Beschwerdekammer den Umfang der Vorlage auf:

- mündliche Verhandlungen vor den Beschwerdekammern (im Gegensatz zu mündlichen Verhandlungen vor den erstinstanzlichen Entscheidungsorganen des EPA) und
- den besonderen Kontext der Vorlage, d. h. einen allgemeinen Notfall (nämlich die COVID-19-Pandemie).

In der Formel der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer – in einer vorläufigen Übersetzung – heißt es:

Am 10. März 2021 erließ die Große Beschwerdekammer ihre Entscheidung G 1/19.

Am 22. Juni 2021 erging die Entscheidung G 4/19 der Großen Beschwerdekammer.

Am 28. Oktober 2021 veröffentlichte die Große Kammer die Gründe für ihre Entscheidung G 1/21 über die Vereinbarkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz mit Artikel 116 EPÜ.

„In einem allgemeinen Notfall, der die Möglichkeit der Beteiligten einschränkt, persönlich an einer mündlichen Verhandlung in den Räumlichkeiten des EPA teilzunehmen, ist die Durchführung der mündlichen Verhandlung vor einer Beschwerdekammer in Form einer Videokonferenz mit dem EPÜ vereinbar, auch wenn nicht alle Beteiligten ihr Einverständnis mit der Durchführung der mündlichen Verhandlung in dieser Form erklärt haben.“

Eine Vorlage nach Artikel 112 EPÜ ist derzeit bei der Großen Beschwerdekammer anhängig. Die Kammer im Verfahren T 116/18 hat die folgenden Rechtsfragen – in einer vorläufigen Übersetzung – vorgelegt, die unter dem Aktenzeichen G 2/21 (Plausibilität) anhängig sind:

„Wenn sich der Patentinhaber für die Anerkennung erfinderischer Tätigkeit auf eine technische Wirkung beruft und Beweismittel, z. B. Versuchsdaten, zum Nachweis dieser Wirkung vorgelegt hat, die vor dem Anmeldetag des Streitpatents nicht öffentlich zugänglich waren und erst nach diesem Tag eingereicht wurden (nachveröffentlichte Beweismittel):

1. Ist dann eine Ausnahme vom Grundsatz der freien Beweiswürdigung (siehe z. B. G 3/97, Nr. 5 der Entscheidungsgründe und G 1/12, Nr. 31 der Entscheidungsgründe) dahin gehend zuzulassen, dass nachveröffentlichte Beweismittel unberücksichtigt bleiben müssen, weil der Nachweis für die Wirkung ausschließlich auf diesen beruht?

2. Falls diese Frage bejaht wird (und die nachveröffentlichten Beweismittel unberücksichtigt bleiben müssen, wenn der Nachweis für die Wirkung ausschließlich auf diesen beruht), können die nachveröffentlichten Beweismittel dann berücksichtigt werden, wenn der Fachmann am Anmeldetag der strittigen Patentanmeldung ausgehend von den darin enthaltenen Angaben oder vom allgemeinen Fachwissen die Wirkung für plausibel erachtet hätte (Ab-initio-Plausibilität)?

3. Falls die erste Frage bejaht wird (und die nachveröffentlichten Beweismittel unberücksichtigt bleiben müssen, wenn der Nachweis für die Wirkung ausschließlich auf diesen beruht), können die nachveröffentlichten Beweismittel dann berücksichtigt werden, wenn der Fachmann am Anmeldetag der strittigen Patentanmeldung ausgehend von den darin enthaltenen Angaben oder vom allgemeinen Fachwissen keinen Grund gesehen hätte, die Wirkung für unplausibel zu erachten (Ab-initio-Unplausibilität)?“

9.2. Anträge auf Überprüfung gemäß Artikel 112a EPÜ

2021 gingen bei der Großen Beschwerdekammer 15 Anträge auf Überprüfung ein.

Im Falle von Überprüfungsanträgen nach Artikel 112a EPÜ hat die Große Beschwerdekammer in ihrem Geschäftsverteilungsplan 2021 die Möglichkeit vorgesehen, externe rechtskundige Mitglieder in ihrer Zusammensetzung zuzulassen. Nunmehr können externe rechtskundige Mitglieder also bei einer Zusammensetzung mit drei und mit fünf Mitgliedern in der Großen Kammer mitwirken, wenn diese Überprüfungsanträge behandelt. Von dieser neuen Möglichkeit wurde jedoch bisher noch kein Gebrauch gemacht.

Insgesamt sind derzeit 23 Anträge auf Überprüfung anhängig. 12 Verfahren betreffend Überprüfungsanträge wurden 2021 erledigt.

Eine Vorlage nach Artikel 112 EPÜ ist seit 2021 bei der Großen Beschwerdekammer anhängig.

2021 gingen bei der Großen Beschwerdekammer 15 Anträge auf Überprüfung ein.

12 Verfahren betreffend Überprüfungsanträge wurden 2021 erledigt.

10. Kontakte zu nationalen Gerichten, Nutzern und Vertretern

Die COVID-19-Situation hatte weiterhin große Auswirkungen auf die üblichen Kontakte mit nationalen Gerichten, Nutzern und Vertretern. Soweit Sitzungen und Konferenzen überhaupt abgehalten werden konnten, so geschah dies in virtueller Form. Insgesamt ging deren Zahl jedoch zurück, da einige in der Hoffnung auf eine baldige Aufhebung der Kontaktbeschränkungen verschoben wurden. Der Präsident der Beschwerdekammern nahm an diversen hochrangig besetzten Veranstaltungen teil, beispielsweise am Richtersymposium zum geistigen Eigentum 2020 des Japanischen Patentamts, das ausnahmsweise erst im Januar 2021 stattfand, an der Fordham IP Law & Policy-Konferenz und an einem Treffen der Beschwerdeinstanzen im Rahmen der IP5-Zusammenarbeit auf höchster Ebene.

In der zweiten Jahreshälfte 2021 begrüßten der Präsident und Mitglieder der Beschwerdekammern 20 hochrangige nationale Richter aus Europa zu einem virtuellen Workshop zu Fragen der Patentierbarkeit. Dieser Workshop, der erstmals 2019 sehr erfolgreich durchgeführt wurde, findet mittlerweile jedes Jahr statt. Außerdem kamen der Präsident und Mitglieder der Beschwerdekammern virtuell mit einer Delegation der Internationalen Föderation von Patentanwälten (FICPI) sowie mit (von BusinessEurope benannten) Vertretern der Industrie und (vom epi benannten) Vertretern der Patentanwaltschaft zusammen. Auch für diese beiden von den Beschwerdekammern organisierten Veranstaltungen hat sich inzwischen ein jährlicher Rhythmus etabliert. Darüber hinaus nahmen der Beschwerdekammerpräsident und Kammermitglieder am Europäischen Patentrichterforum teil, das in diesem Jahr den Titel „Virtual Venice“ trug. Der Präsident der Beschwerdekammern hielt auch eine Rede auf einer Konferenz der schwedischen Gerichte für Patent- und Markenrecht.

Diese Treffen sind ein wichtiges Instrument zur Intensivierung der Kontakte zwischen nationalen Richtern, Nutzern und den Beschwerdekammern sowie zur Vertiefung des Wissens über das jeweils andere Rechts- und Rechtsmittelsystem.

Wie jedes Jahr trafen sich die Geschäftsstellen der Beschwerdekammern des EPA und des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) virtuell, um sich über relevante Themen und Erfahrungen auszutauschen.

Gemeinsam mit der Europäischen Patentakademie des EPA organisierten die Kammern die jährlich stattfindende Konferenz „EPA-Beschwerdekammern und Schlüsselentscheidungen“ im Online-Format. Wie in den Vorjahren war diese Veranstaltung mit rund 480 teilnehmenden Patentrechtsexperten ausgebucht. Diese Konferenz wurde außerdem intern gestreamt und von einer großen Zahl von EPA-Bediensteten verfolgt.

Auf Wunsch der Europäischen Patentakademie hielten Kammermitglieder und Mitglieder des Rechtswissenschaftlichen Dienstes der Beschwerdekammern 17 virtuelle Vorträge bei Konferenzen, Seminaren und Workshops des EPA. Aufgrund der Pandemie war diese Zahl deutlich niedriger als in früheren Jahren. Die Beschwerdekammern waren jedoch froh, dass sie trotz der Einschränkungen dazu beitragen konnten, im Dienste eines anspruchsvollen Fachpublikums ein hohes Maß an Sachkenntnis und Qualität zu gewährleisten.

Die Beschwerdekammern unterstützen all diese Aktivitäten weiterhin uneingeschränkt, denn mit ihnen erreicht das EPA ein noch größeres Publikum, stärkt das Bewusstsein für Patente und gewerblichen Rechtsschutz und vergrößert das entsprechende Wissen.

Sitzungen und Konferenzen mit nationalen Gerichten, Nutzern und Vertretern wurden in virtueller Form abgehalten.

Der Präsident der Beschwerdekammern nahm an diversen hochrangig besetzten Veranstaltungen teil.

Treffen sind ein wichtiges Instrument zur Intensivierung der Kontakte zwischen nationalen Richtern, Nutzern und den Beschwerdekammern.

Die Beschwerdekammern organisierten die jährlich stattfindende Konferenz „EPA-Beschwerdekammern und Schlüsselentscheidungen“ im Online-Format.

11. Statistik

11.1. Aufschlüsselung nach Art der Beschwerdeverfahren

Tabelle 3:

Aufschlüsselung nach Art der Beschwerdeverfahren

	Eingänge			Erledigungen			Anhängige Fälle	
	2021	2020	2019	2021	2020	2019	2021	2020
Große Beschwerdekammer	17	14	12	15	6	11	24	22
Vorlagen	2	0	4	3	1	2	1	2
Anträge auf Überprüfung	15	14	8	12	5	9	23	20
Juristische Beschwerdekammer	15	29	14	11	26	17	20	16
Technische Beschwerdekammern	2 245 100%	2 059 100%	3 292 100%	3 395 100%	3 013 100%	3 254 100%	7 131 100%	8 280 100%
Prüfungsverfahren (Ex-parte)	810 36,1%	957 46,5%	1 355 41,2%	1 304 38,4%	1 331 44,2%	1 351 41,5%	2 769 38,8%	3 263 39,4%
Einspruchsverfahren (Inter-partes)	1 435 63,9%	1 102 53,5%	1 937 58,8%	2 091 61,6%	1 682 55,8%	1 903 58,5%	4 362 61,2%	5 017 60,6%
Mechanik	704 31,4%	613 29,8%	1 026 31,2%	1 110 32,7%	928 30,8%	973 29,9%	2 077 29,1%	2 530 30,5%
Prüfungsverfahren	97	122	174	145	199	132	258	313
Einspruchsverfahren	607	491	852	965	729	841	1 819	2 217
Chemie	755 33,6%	573 27,8%	1 053 32,0%	1 011 29,8%	927 30,8%	1 078 33,1%	2 152 30,2%	2 407 29,1%
Prüfungsverfahren	107	123	203	215	238	281	282	390
Einspruchsverfahren	648	450	850	796	689	797	1 870	2 017
Physik	156 6,9%	171 8,3%	331 10,0%	399 11,7%	355 11,8%	349 10,7%	867 12,2%	934 11,3%
Prüfungsverfahren	84	104	223	260	257	231	532	567
Einspruchsverfahren	72	67	108	139	98	118	335	367
Elektrotechnik	630 28,1%	702 34,1%	882 26,8%	875 25,8%	803 26,6%	854 26,3%	2 035 28,5%	2 409 29,1%
Prüfungsverfahren	522	608	755	684	637	707	1 697	1 993
Einspruchsverfahren	108	94	127	191	166	147	338	416
Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten	55	3	19	6	15	12	60	11
Insgesamt	2 332	2 105	3 337	3 427	3 060	3 294	7 235	8 329

Abbildung 8:

Neueingänge



Abbildung 9:

Anzahl der Neueingänge im jeweiligen technischen Gebiet

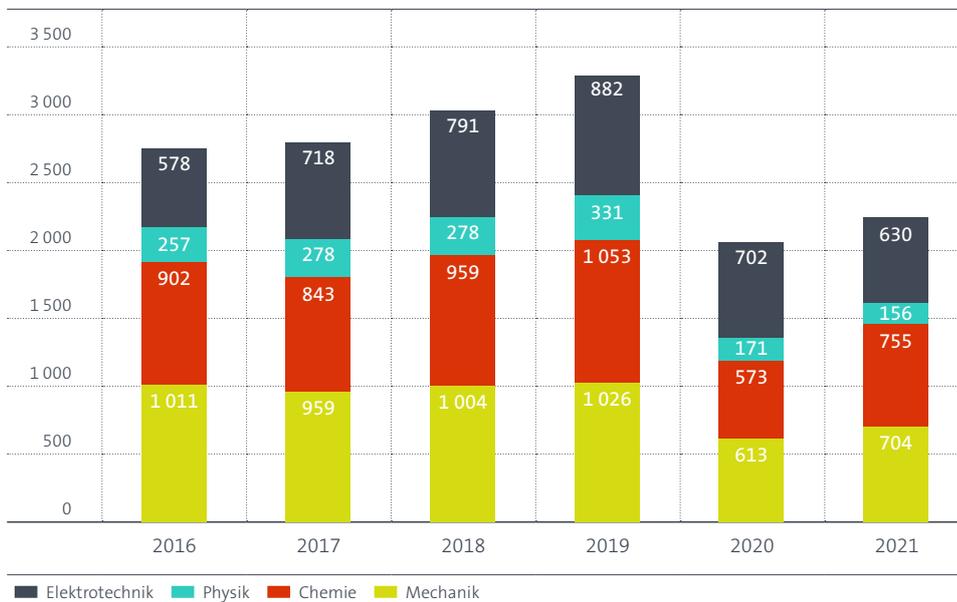


Abbildung 10:

Anzahl der erledigten Fälle

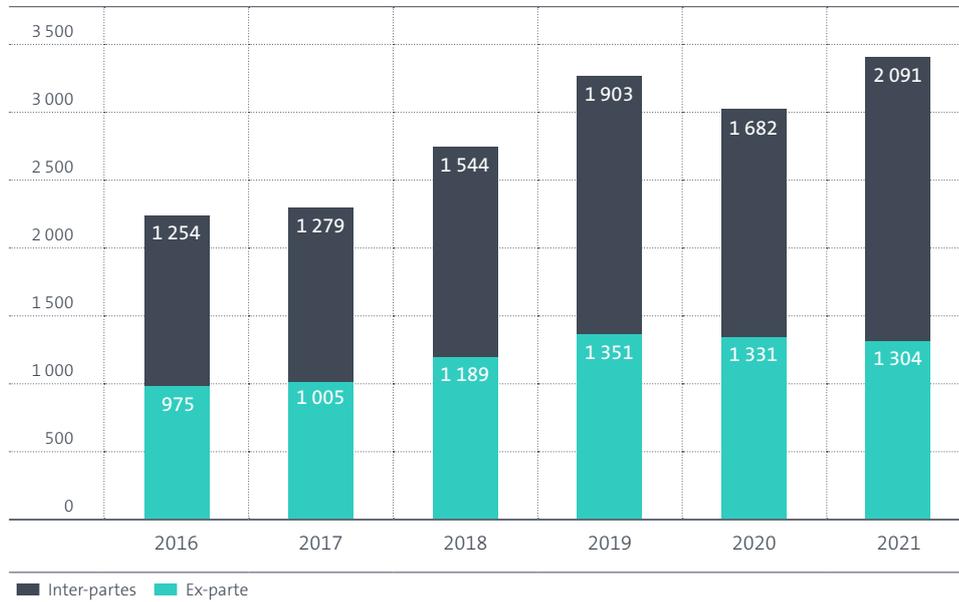


Abbildung 11:

Anzahl der erledigten Fälle im jeweiligen technischen Gebiet

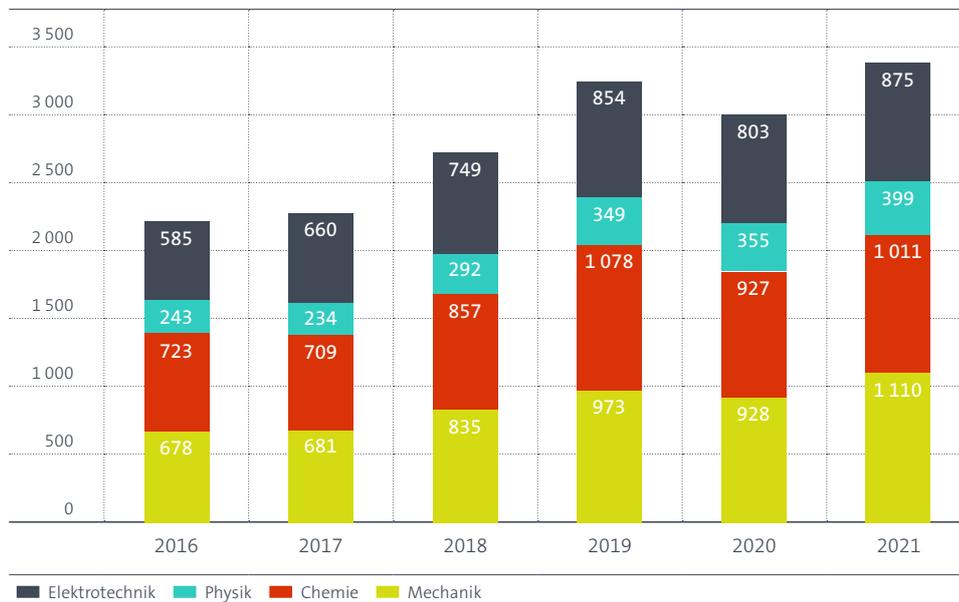


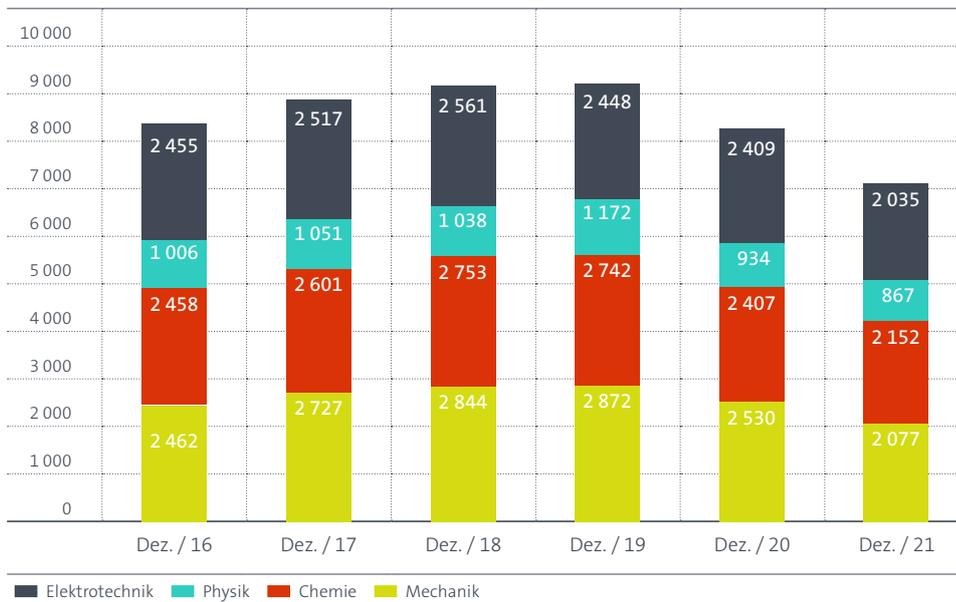
Abbildung 12:

Anzahl der anhängigen Fälle



Abbildung 13:

Anzahl der anhängigen Fälle im jeweiligen technischen Gebiet



11.2. Art der Erledigung in Verfahren vor den Technischen Beschwerdekammern

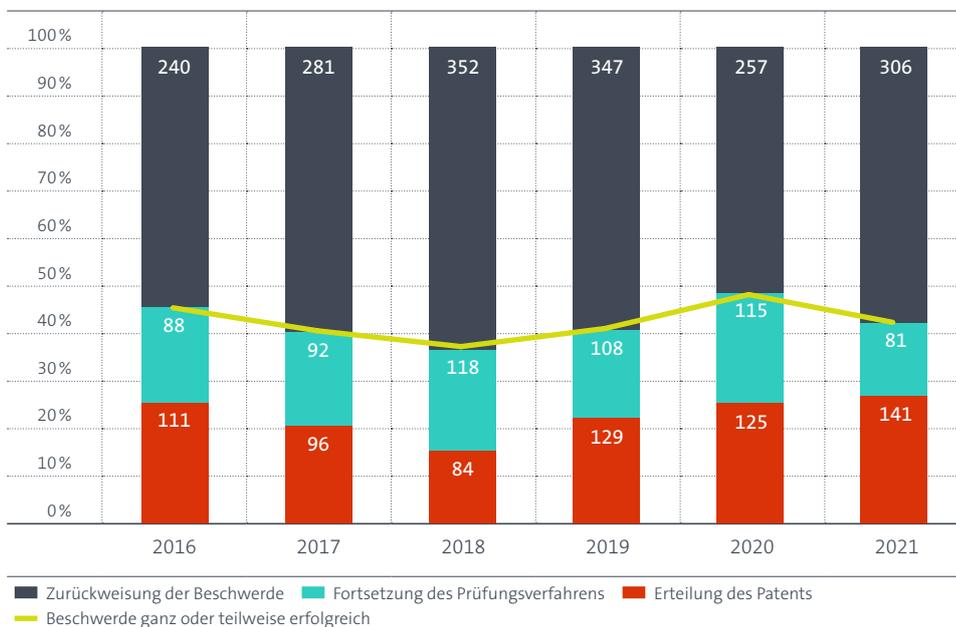
2021 wurden insgesamt 1 304 Ex-parte-Beschwerden erledigt (2020: 1 331). 553 davon wurden mit einer Sachentscheidung erledigt; die restlichen 751 Beschwerden ohne eine Sachentscheidung. In 545 der letztgenannten Fälle (2020: 503) wurde die Beschwerde nach einem Sachbescheid der Kammer zurückgenommen.

528 Ex-parte-Fälle (40 %) wurden nach einer materiellrechtlichen Prüfung entschieden, d. h. die Verfahren erledigten sich nicht auf andere Weise wie Unzulässigkeit, Rücknahme der Beschwerde, Rücknahme der Anmeldung oder aus anderen Gründen. Das Ergebnis der Verfahren in diesen 528 Fällen ist in Abbildung 14 dargestellt.

2021 wurden insgesamt 1 304 Ex-parte-Beschwerden erledigt.

Abbildung 14:

Durch eine Entscheidung in der Sache erledigte Ex-parte-Beschwerden



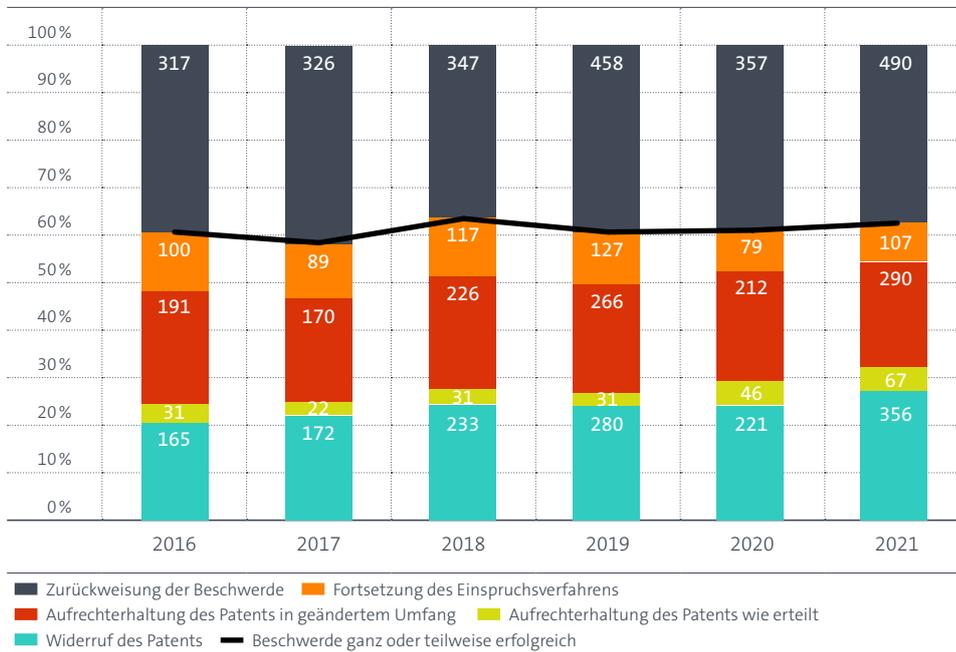
2021 wurden insgesamt 2 091 Inter-partes-Beschwerden erledigt (2020: 1 682). 1 345 davon wurden mit einer Sachentscheidung erledigt; die restlichen 746 Beschwerden ohne eine Sachentscheidung. In 492 der letztgenannten Fälle (2020: 453) wurde die Beschwerde nach einem Sachbescheid der Kammer zurückgenommen.

2021 wurden insgesamt 2 091 inter-partes-Beschwerden erledigt.

1 310 Inter-partes-Fälle (63 %) wurden nach einer materiellrechtlichen Prüfung entschieden, d. h. die Verfahren erledigten sich nicht auf andere Weise wie Unzulässigkeit, Rücknahme der Beschwerde oder aus anderen Gründen. Das Ergebnis der Verfahren in diesen 1 310 Fällen ist in Abbildung 15 dargestellt (wobei nicht zwischen Beschwerden von Patentinhabern und solchen von Einsprechenden unterschieden wird und es in jedem der Verfahren mehr als einen Beschwerdeführer geben kann).

Abbildung 15:

Durch eine Entscheidung in der Sache erledigte Inter-partes-Beschwerden



Nach der starken Zunahme der Zurücknahmen im Jahr 2020 (um 36 % bei Ex-parte- und um 65 % bei Inter-partes-Fällen) sind sie 2021 nicht mehr so stark angestiegen (um 8 % bei Ex-parte- und um 9 % bei Inter-partes-Fällen). Diese Entwicklung könnte mit Maßnahmen wie den Änderungen der VOBK 2020 zusammenhängen (darunter der zwingende Erlass einer substantziellen Mitteilung, die in den meisten Fällen mit einer vorläufigen Einschätzung des Ausgangs des Verfahrens einhergeht), mit den erweiterten Optionen für die Rückzahlung der Beschwerdegebühr, der gestiegenen Zahl der von den Kammern verschickten Mitteilungen sowie den außergewöhnlichen Umständen aufgrund der COVID 19-Pandemie.



11.3. Verfahren vor der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten

Die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten entscheidet über Beschwerden im Zusammenhang mit der europäischen Eignungsprüfung (EEP) für zugelassene Vertreter vor dem EPA und bei Verstößen zugelassener Vertreter gegen ihre Standesregeln. Sie besteht in EEP-Fällen aus zwei rechtskundigen Mitgliedern der Beschwerdekammern und einem zugelassenen Vertreter, in Disziplinarfällen aus drei rechtskundigen Mitgliedern der Beschwerdekammern und zwei zugelassenen Vertretern.

Tabelle 4:

Verfahren vor der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten

	2021	2020
Eingänge	55	3
Europäische Eignungsprüfung	53	1
Standesrecht der zugelassenen Vertreter	2	2
Erledigungen	6	15
Europäische Eignungsprüfung	5	15
Standesrecht der zugelassenen Vertreter	1	0
Anhängige Fälle	60	11
Europäische Eignungsprüfung	53	5
Standesrecht der zugelassenen Vertreter	7	6

Der starke Anstieg der Beschwerden im Zusammenhang mit der Europäischen Eignungsprüfung lässt sich zum Teil dadurch erklären, dass diese Prüfungen im Jahr 2020 aufgrund von COVID-19 abgesagt werden mussten. Infolgedessen war die Zahl der Teilnehmenden an den Prüfungen 2021, die online durchgeführt wurden, sehr hoch.

11.4. Verteilung nach Verfahrenssprache

Tabelle 5:

Verteilung nach Verfahrenssprache

	Insgesamt	Englisch	Deutsch	Französisch
2021 eingereichte technische Beschwerden	2 245	75,5%	20,1%	4,4%
2021 vor den Technischen Beschwerdekammern anberaumte Verhandlungen	2 939	71,6%	24,3%	4,1%
2021 vor den Technischen Beschwerdekammern durchgeführte mündliche Verhandlungen	1 720	67,9%	27,4%	4,7%

11.5. Personalstatistik und Aufgabenverteilung

11.5.1. Gesamtpersonalbestand der Beschwerdekammereinheit

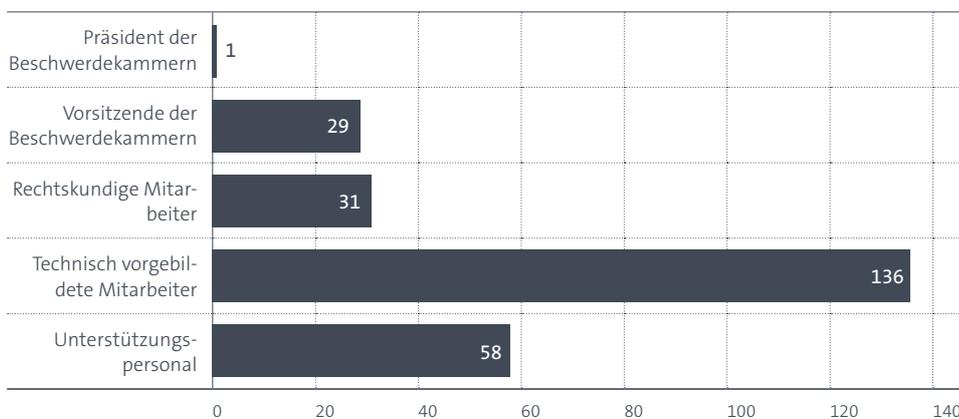
Ende 2021 hatten die Beschwerdekammern insgesamt 255 Beschäftigte.

11.5.2. Personalbestand nach Funktion

Am 31. Dezember 2021 zählten die Beschwerdekammern 196 Vorsitzende und Mitglieder. Die übrigen Beschäftigten waren im Bereich der Management-/Verwaltungsunterstützung tätig.

Abbildung 16:

Personalbestand nach Funktion



Ende 2021 hatte die Beschwerdekammereinheit insgesamt 255 Mitarbeiter.

Ende 2021, waren in den Beschwerdekammern 196 Bedienstete als Vorsitzende und Kammermitglieder tätig.

11.5.3. Personalbestand nach Alter und Geschlecht

Das Durchschnittsalter der Vorsitzenden und Mitglieder liegt bei 53 Jahren. Am stärksten vertreten ist – sowohl bei den weiblichen als auch den männlichen Bediensteten – die Altersgruppe der 51- bis 55-Jährigen.

Beim Unterstützungspersonal beträgt das Durchschnittsalter 51 Jahre. Die am stärksten vertretene Gruppe ist die der 46- bis 55-Jährigen.

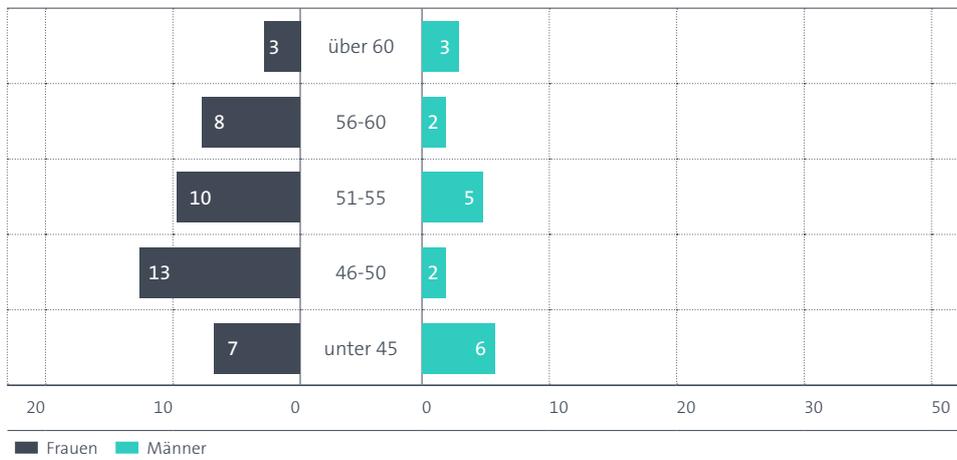
Abbildung 17:

Alterspyramide, Vorsitzende und Mitglieder



Abbildung 18:

Alterspyramide, Unterstützungspersonal



11.5.4. Personalbestand nach Nationalität (basierend auf der ersten Nationalität)

Am 31. Dezember 2021 waren Bedienstete aus 19 Mitgliedstaaten in den Beschwerdekammern tätig. 35 % aller Mitglieder hatten die deutsche, 13 % die französische, 11 % die italienische und 8 % die spanische Staatsangehörigkeit.

Am 31. Dezember 2021 waren Bedienstete aus 19 Mitgliedstaaten in den Beschwerdekammern tätig.

Abbildung 19:

Verteilung der Vorsitzenden und Mitglieder nach Nationalität

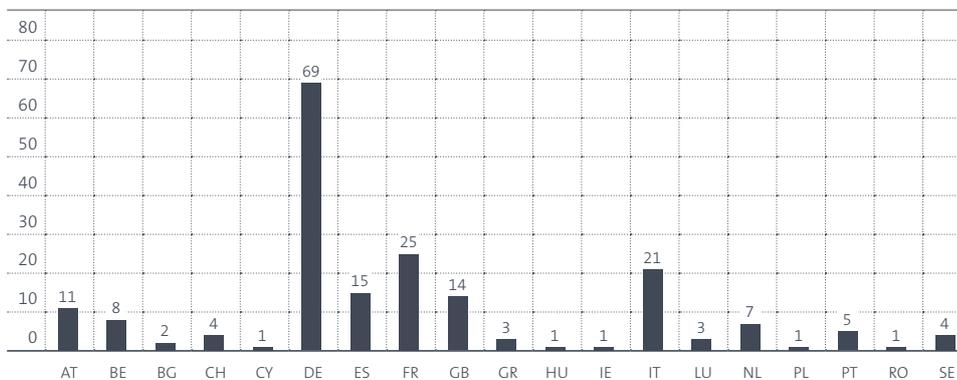
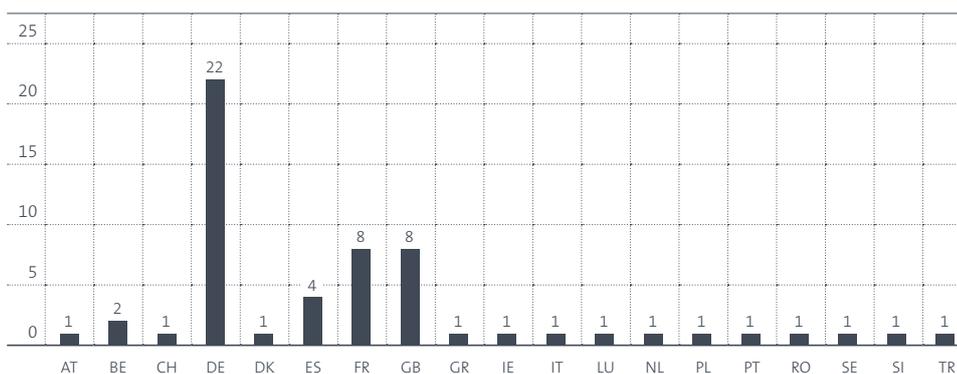


Abbildung 20:

Verteilung des Unterstützungspersonals nach Nationalität

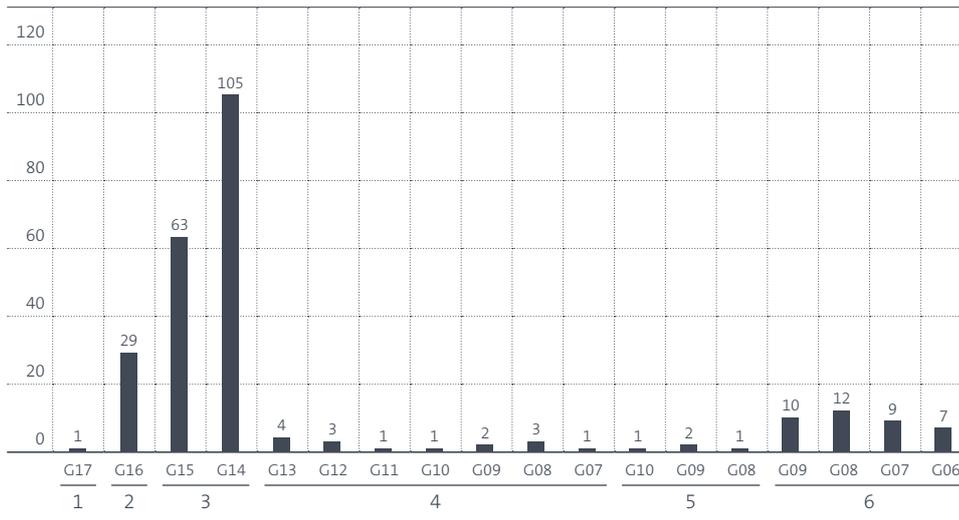


11.5.5. Personalbestand nach Stellen- und Besoldungsgruppe

2021 waren 168 Bedienstete in der Stellengruppe 3; davon 105 in der Besoldungsgruppe 14 und 63 in der Besoldungsgruppe 15.

Abbildung 21:

Personalbestand nach Stellen- und Besoldungsgruppe



11.5.6. Beschäftigungsmöglichkeiten, Einstellung, Nationalität und Geschlecht

2021 veröffentlichten die Beschwerdekammern 10 Stellenausschreibungen. Drei Stellenanzeigen für Vorsitzende wurden veröffentlicht. Davon betraf eine das Gebiet der Mechanik, zwei betrafen das Gebiet der Chemie. Fünf Stellenanzeigen wurden für Unterstützungspersonal veröffentlicht.

Für jede ausgeschriebene Stelle gingen bis zu 183 Bewerbungen ein. Die folgende Tabelle zeigt den Anteil der Frauen sowie den Anteil externer Bewerberinnen und Bewerber für einige der ausgeschriebenen Stellen:

Tabelle 6:

Anteil Frauen und Anteil externer Bewerberinnen und Bewerber

Ausgeschriebene Stelle	Frauen in %	Externe Bewerbungen in %
Vorsitzende/r einer Technischen Kammer	50 %	nur intern ausgeschrieben
Technisch vorgebildetes Mitglied	8 %	31 %
Rechtskundiges Mitglied	43 %	77 %
Leitung des Rechtswissenschaftlichen Dienstes	58 %	80 %
Jurist/Juristin im Juristischen Dienst der Beschwerdekammern	70 %	95 %

Abbildung 22:

Stellenausschreibungen nach Funktion

Managementassistent/-assistentin im Büro des Präsidenten der Beschwerdekammern	1			
Product Owner im Geschäftsprozessbereich	1			
Abteilungsleiter/-leiterin	2			
Jurist/Juristin im Juristischen Dienst der Beschwerdekammern	1			
Rechtskundiges Mitglied	1			
Technisch vorgebildetes Mitglied	1			
Vorsitzende/ Vorsitzender einer Technischen Kammer	3			

(b) Einstellungen nach Funktion

2021 stellten die Beschwerdekammern 13 Bedienstete ein.

Abbildung 23:

Neueinstellungen nach Funktion

Spezialist/Spezialistin für Geschäftsprozessanwendungen	1			
Product Owner im Geschäftsprozessbereich	1			
Abteilungsleiter/-leiterin	1			
Jurist/Juristin im Rechtswissenschaftlichen Dienst der Beschwerdekammern	1			
Technisch vorgebildetes Mitglied	5			
Rechtskundiges Mitglied	2			
Vorsitzende/ Vorsitzender einer Technischen Kammer	2			

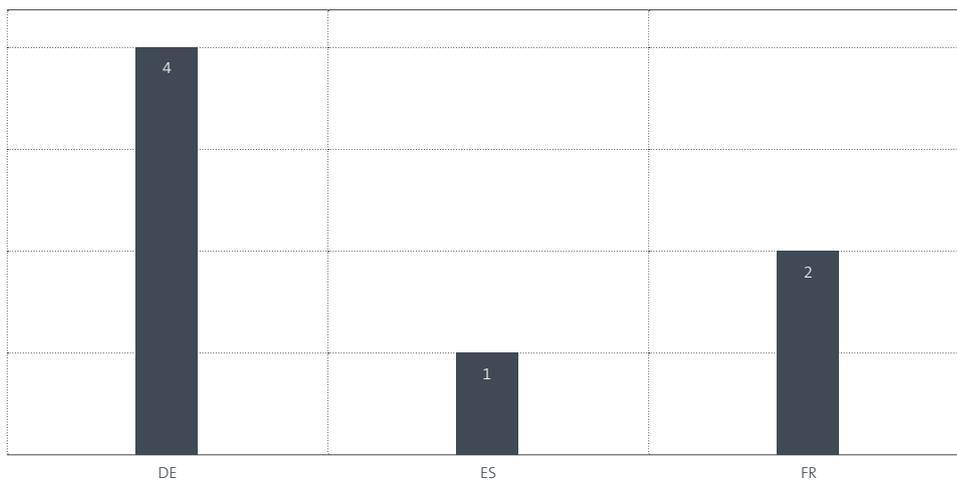
2021 stellten die Beschwerdekammern 13 Bedienstete ein.

(c) Verteilung neu eingestellter technisch vorgebildeter und rechtskundiger Mitglieder nach Nationalität

Die Mitglieder, die 2021 ihren Dienst in den Beschwerdekammern antraten, verteilten sich auf drei verschiedene Nationalitäten. Die meisten der neu eingestellten Mitglieder hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, gefolgt von Mitgliedern mit französischer und spanischer Staatsangehörigkeit.

Abbildung 24:

Verteilung der 2021 neu eingestellten technisch vorgebildeten und rechtskundigen Mitglieder nach Nationalität



(d) Alters- und Geschlechtsverteilung bei den neu eingestellten technisch vorgebildeten bzw. rechtskundigen Mitgliedern

Das Durchschnittsalter der neu eingestellten technisch vorgebildeten und rechtskundigen Mitglieder lag bei 48 Jahren. Von den neu eingestellten Mitgliedern war eines weiblich, die anderen sechs Mitglieder waren männlich.

